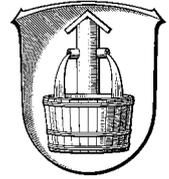


STADT STEINBACH (TAUNUS)

STADTVERORDNETENVORSTEHERIN



61449 Steinbach (Taunus), 26.01.2015
Haupt- und Personalamt

BEKANNTMACHUNG NR. 002/2015

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.04.2005 (in der neuesten Fassung) findet die 27. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der XVII. Wahlzeit, am

Montag, den 09. Februar 2015, um 19.00 Uhr

in der Geschwister-Scholl-Schule, Hessenring 35, Erdgeschoss - Mensa -,
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Empfehlung des Ältestenrates
2. Mitteilungen
3. Aktuelle Fragestunde
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
5. Anpassungen im Steinbacher Stadtrecht;
hier: Aufhebung der Fassaden-Renovierungssatzung und Änderung
der Ehrenordnung
(Bericht des Ältestenausschusses)
6. Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus);
hier: 1. Nachtrag
7. Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr- und
Umweltausschusses)
8. Baugebiet „Auf der Beun“
hier: Ausnahme von der Veränderungssperre zur Erweiterung des Reiterhofs
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr- und
Umweltausschusses)
9. Baugebiet „Taubenzehnter II“
hier: Beschluss über die Anlage 4 „Taubenzehnter II“ zur Bodenbevorratungsvereinbarung
mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG)
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr- und
Umweltausschusses)

10. Antrag der FDP Fraktion vom 20.01.2015:
Steinbacher Schülern soll die Aufnahme für das Gymnasium Oberursel nicht verwehrt werden
11. Antrag der FDP Fraktion vom 20.01.2015:
Schaffung einer Überdachung für die vorhandenen Spiel- und/oder Bolzplätzen
12. Antrag der CDU Fraktion vom 22.01.2015:
Bericht über die Lage der Steinbacher mit muslimisch kulturell-religiösem Hintergrund
Organisation einer Veranstaltung zum Austausch über das Thema Islam

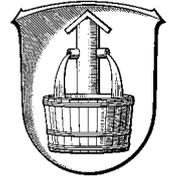
Nichtöffentliche Sitzung

1. Baugebiet „Alter Cronberger Weg“
hier: Bericht über die zu erwartenden Kosten und Erlöse und das zu erwartende Verfahrensergebnis für das Baugebiet
Vereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft mbH zur Abgeltung von städtischen Entwicklungs- und Erschließungsaufwendungen
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses)
2. Baugebiet „Taubenzehnter II“
hier: Vereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft mbH zur Abgeltung von städtischen Entwicklungs- und Erschließungsaufwendungen
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses)
3. Ankauf eines Grundstückes

gez. Gabriele Eilers
Stadtverordnetenvorsteherin

STADT STEINBACH (TAUNUS)

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



NIEDERSCHRIFT

Der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, dem 09.02.2015 um 19:02 Uhr
in der Mensa der Geschwister-Scholl-Schule, Hessenring 35.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Empfehlung des Ältestenrates
2. Mitteilungen
 - 2.1 Gewerbegebiet "Im Gründchen"
 - 2.2 Grundstück Berliner Straße 39
 - 2.3 Grundstück Eschborner Straße 5
 - 2.4 Wiederaufbau Bürgerhaus
 - 2.5 Ev. Kindertagesstätte
 - 2.6 Regionale Umweltzone
 - 2.7 Windelcontainer im Stadtgebiet
 - 2.8 Anschläge in Frankreich
 - 2.9 Gesprächsprotokoll VHT
 - 2.10 Einkommensteueranteile und Weitere
 - 2.11 Umbau Gebäude Jugendhaus
 - 2.12 Europatag 2015
3. Aktuelle Fragestunde
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
5. Anpassungen im Steinbacher Stadtrecht;
hier: Aufhebung der Fassaden-Renovierungssatzung und Änderung
der Ehrenordnung
(Bericht des Ältestenausschusses) STVV-
232/2014/X
VII
6. Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus);
hier: 1. Nachtrag STVV-
243/2015/X
VII
7. Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) STVV-
234/2014/X
VII
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr-
und Umweltausschusses)

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 8. | Baugebiet „Auf der Beun“
hier: Ausnahme von der Veränderungssperre zur Erweiterung des Reiterhofs
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses) | STVV-
237/2014/X
VII |
| 9. | Baugebiet „Taubenzehnter II“
hier: Beschluss über die Anlage 4 „Taubenzehnter II“ zur Bodenbevorratungsvereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG)
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses) | STVV-
238/2014/X
VII |
| 10. | Antrag der FDP Fraktion vom 20.01.2015:
Steinbacher Schülern soll die Aufnahme für das Gymnasium Oberursel nicht verwehrt werden | STVV-
244/2015/X
VII |
| 11. | Antrag der FDP Fraktion vom 20.01.2015:
Schaffung einer Überdachung für die vorhandenen Spiel- und/oder Bolzplätzen | STVV-
245/2015/X
VII |
| 12. | Antrag der CDU Fraktion vom 22.01.2015:
Bericht über die Lage der Steinbacher mit muslimisch kulturell-religiösem Hintergrund
Organisation einer Veranstaltung zum Austausch über das Thema Islam | STVV-
246/2015/X
VII |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| 1. | Baugebiet „Alter Cronberger Weg“
hier: Bericht über die zu erwartenden Kosten und Erlöse und das zu erwartende Verfahrensergebnis für das Baugebiet
Vereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft mbH zur Abgeltung
von städtischen Entwicklungs- und Erschließungsaufwendungen
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses) | STVV-
235/2014/X
VII |
| 2. | Baugebiet „Taubenzehnter II“
hier: Vereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft mbH zur Abgeltung von städtischen Entwicklungs- und Erschließungsaufwendungen
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses) | STVV-
239/2014/X
VII |
| 3. | Ankauf eines Grundstückes | STVV-
242/2015/X
VII |

Beginn 19:02 Uhr
Ende 21:43 Uhr

Anwesend

Stadtverordnetenversammlung

CDU-Fraktion

Herr Christian Breitsprecher
Frau Gabriele Eilers
Frau Renate Hagenlocher
Herr Holger Heil
Frau Doris Jaeger
Frau Ursula Ramm
Herr Gijbertus van der Tang
Herr Michael Zimmermann

SPD-Fraktion

Herr Jürgen Galinski
Herr Reinhard Grotke
Herr Holger Hertel
Herr Moritz Kletzka
Frau Ingrid Peters
Herr Thomas Winter

FDP-Fraktion

Herr Bobbi Althaus
Herr Werner Dreja
Frau Astrid Gemke
Herr Heiko Hildebrandt
Frau Christine Lenz ab 19:13 Uhr
Frau Ingeborg Naas
Frau Brigitte Sachs

Bündnis 90/ Die Grünen

Herr Klaus Deitenbeck
Frau Dr. Gabriele Grabiger
Frau Hadmut Lindenblatt
Frau Sabine Schwarz-Odewald

Magistrat

Herr Dr. Stefan Naas
Frau Claudia Wittek
Herr Wolfgang Diemer
Frau Sigrid Hilbig
Herr Norbert Möller
Frau Marion Starke

Ausländerbeirat

Frau Semra Bayir
Herr Faik Tascan

Verwaltung

Herr Steffen Bonk
Herr Marcus Gipp

Frau Nicole Gruber
Herr Alexander Müller

Schriftführer/-in

Herr Jörg Schwengler

Nicht anwesende

Herr Dr. Karl-Heinz Heimes
Herr Daniel Gramatte
Herr Florian Reusch
Herr Dr. Christian Albrecht
Herr Metin Bayir
Herr Martin Heinrich
Herr Gerhard Heinrich
Herr Rainer Truszewicz
Frau Inge Michaelis

Sitzungsverlauf

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers eröffnet die 27. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Steinbach (Taunus). Sie begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Magistrates, den Ausländerbeirat, die Vertreter der Presse und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers stellt fest, dass die Einladung zur 27. öffentlichen Sitzung rechtzeitig ergangen und die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers stellt weiterhin fest, dass gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom keine Widersprüche vorliegen.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers fragt, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Öffentliche Sitzung

1. Empfehlung des Ältestenrates

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers berichtet diese als Vorsitzende des Ältestenrates über die vor dieser Stadtverordnetenversammlung erfolgte Sitzung des Ältestenrates.

Sie teilt mit, dass man sich im Ältestenrat darauf verständigt hat, dass alle Punkte entsprechend der Tagesordnung behandelt werden.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers lässt über die Nichtöffentlichkeit der Tagesordnungspunkte 1 (Drucksache Nr. 235) 2 (Drucksache Nr. 239) und 3 (Drucksache 242) abstimmen:

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Tagesordnungspunkte 1 (Drucksache Nr. 235) 2 (Drucksache Nr. 239) und 3 (Drucksache 242) in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Mitteilungen

2.1 Gewerbegebiet "Im Gründchen"

Im Gewerbegebiet „Im Gründchen“ konnten weitere, wichtige Grundstücke durch unseren Treuhänder gesichert werden.

2.2 Grundstück Berliner Straße 39

Das Grundstück Berliner Straße 39 (ehemals Penny-Markt) wurde von einem privaten Investor gekauft, mit dem Magistrat konnte – ohne rechtliche Verpflichtung – die Planung für die zukünftige Bebauung erörtert werden.

2.3 Grundstück Eschborner Straße 5

Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Grundstück Eschborner Straße 5 zu einem guten Kaufpreis verkauft werden kann. In der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird über den Abschluss des Vertrages berichtet. Somit ist die Anfrage der Kollegin Hagenlocher aus der Sitzung vom 13.10.2014 erledigt.

2.4 Wiederaufbau Bürgerhaus

Bezüglich des Wiederaufbaus des Bürgerhauses kann ich Ihnen mitteilen, dass es aktuelle Gespräche mit der Versicherung gibt und die Höhe der Schadensregulierung noch nicht abschließend geklärt ist. Erfreulich in diesem Zusammenhang ist aber, dass wir zwischenzeitlich die Zustimmung wichtiger Nachbarn zum Projekt erhalten haben und somit eine wesentliche Hürde zur Erteilung der Baugenehmigung genommen werden konnte.

2.5 Ev. Kindertagesstätte

Ein anderes Thema, das u.a. dieses Gremium beschäftigte, war der Neubau und die Erweiterung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass die Schlussabrechnung vorliegt und nach intensiver

Prüfung und letzten Gesprächen mit Vertretern des Kirchenvorstandes die Maßnahme als abgeschlossen betrachtet werden konnte.

2.6 Regionale Umweltzone

Ferner darf ich Ihnen mitteilen, dass der Magistrat die Einführung einer Regionalen Umweltzone im Ballungsraum Rhein-Main abgelehnt hat.

2.7 Windelcontainer im Stadtgebiet

Erfreulich für alle Eltern von Kleinkindern und pflegebedürftigen Angehörigen, wir werden in Kürze zwei Windelcontainer im Stadtgebiet aufstellen, die eine Entlastung der heimischen Restmülltonne darstellen.

2.8 Anschläge in Frankreich

Ein trauriges und schockierendes Ereignis ergriff uns zu Jahresbeginn: Die Anschläge in Frankreich. Ich habe meinem französischen Amtskollegen aus St. Avertin, Mairie Paumier, einen Brief anlässlich dieses Terroraktes geschrieben und darin unser aller tiefes Mitempfinden mit dem französischen Volk zum Ausdruck gebracht. Das Anschreiben wurde in Kopie an die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung verteilt.

2.9 Gesprächsprotokoll VHT

Mit dem Verkehrsverband Hochtaunus fand ein Gespräch über die wichtigsten Themen in Steinbach statt:

Barrierefreier Ausbau des Bahnhofes

Wie bereits mitgeteilt, erfolgte mit Schreiben vom 15.09.2014 ggü. dem RMV die Bitte um Aufnahme des barrierefreien Aus-/Umbaus des Steinbacher Bahnhofes in die Projektliste. Die Aufnahme wurde seitens des RMV zwischenzeitlich beantragt, es bleibt nun mehr die Gespräche des Lenkungskreises Ende März 2015 abzuwarten.

Anbindung des Edeka-Marktes an den ÖPNV

Die Einbindung des Edeka-Marktes in den Linienweg der Linie 251 wurde durch den RMV und VHT geprüft und für grundsätzlich möglich erachtet. Da die Anbindung über eine „Schleife“ erfolgen müsste, wird der RMV beauftragt zu prüfen, ob das Fahrzeitprofil angepasst werden kann und welche Mehrkosten damit verbunden sind.

Anbindung Gewerbegebiet/Industriestraße

Mit Erschließung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“ ist der Bau eines Kreisels Bahnstraße/Industriestraße geplant. Die Stadt wird in diesem Zuge Busbuchten und entsprechende Querungshilfen realisieren, die seitens des RMV im zukünftigen Fahrplan als Haltepunkte berücksichtigt werden.

Haltepunkte Neuwiesenweg

Aufgrund aktueller Fahrgastzählungen (deutlich unter 10/Tag) sieht der VHT keine wirtschaftliche Möglichkeit zum Ausbau der Haltestelle, auch unter Berücksichtigung weiterer Kosten für den Ausbau der fußläufigen Anbindung zwischen Haltestelle und Sportzentrum/Bildungsstätte.

Die Andienung der Phroms-Schule erfolgt weiterhin je zweimal morgens und mittags.

Das Gesprächsprotokoll wird Ihnen mit dem Protokoll zur Kenntnis gegeben.

2.10 Einkommensteueranteile und Weitere

Eine Mitteilung bezüglich des Einkommensteueranteils, den Anteil an den Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich, den Umsatzsteueranteil und die Gewerbesteuerumlage für das 4. Quartal 2014 legen wir ebenfalls dem Protokoll bei.

2.11 Umbau Gebäude Jugendhaus

Die Gespräche mit dem Internationalen Bund (IB) über die langfristige Anmietung des Jugendhauses zur Unterbringung von Asylbewerbern sind in einem guten Stadium und können sicherlich in Kürze mit einem guten Ergebnis abgeschlossen werden.

2.12 Europatag 2015

Der Europatag 2015 findet am 09.05.2015 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Steinbach (Taunus) statt.

3. Aktuelle Fragestunde

Herr Hertel/SPD

Ist mit Kostenänderung zugunsten der Stadt bei dem Wiederaufbau des Bürgerhauses zu rechnen? Wie sieht es mit der Baugenehmigung bezüglich des Wiederaufbaus des Bürgerhauses aus? Wann wird mit der Fertigstellung des Bürgerhauses gerechnet?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass die Beantwortung der Fragen sehr komplex ist. Die Versicherung wird nur den Wiederaufbau bezahlen. Veränderungen am Gebäude, die mit dem eigentlichen Brandschaden nichts zu tun hat, wird die Versicherung nicht bezahlen. Das Bürgerhaus soll nicht nur wieder aufgebaut werden, es soll auch energetisch saniert werden. Auch hierfür wird die Versicherung nicht eintreten. Auch soll die „Soziale Stadt“ mit dem Wiederaufbau des Bürgerhauses eingebunden werden. Derzeit kann noch keine Aussage bezüglich der Kosten für die Stadt getroffen werden, diese sind zunächst noch zu ermitteln.

Der Bauantrag wurde dem Hochtaunuskreis vorgelegt, wann dieser die Baugenehmigung erteilen wird, kann zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht gesagt werden.

Bezüglich der Fertigstellung des Bürgerhauses gehen wir davon aus, dass in diesem Jahr mit dem Bau begonnen und im nächsten Jahr fertig gestellt wird.

Herr Heil/CDU

Fragen zum Programm SD-NET:

Wie können kompakte Dokumente (z.B.: TOs der Stavo insgesamt aufgerufen und auf Endgeräte geladen werden und nicht jedes Dokument einzeln?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass beim öffnen z.B. der Einladung eine Rubrik geöffnet wird, in dem auf die Sitzungsunterlagen verwiesen wird. Rechts neben den Sitzungsunterlagen steht Gesamte Sitzungsunterlagen. Wenn man mit der rechten Maustaste Gesamte Sitzungsunterlagen anklickt öffnet sich ein Fenster in dem man Ziel speichern unter anklicken kann. Hiermit kann man die kompletten Unterlagen auf der Festplatte seines Rechners speichern. Es wird im PDF-Format abgespeichert, so dass die Unterlagen mit einem neuen Adobe Reader bearbeitet (Kommentare können eingefügt und abgespeichert werden) werden können.

Wie wird sichergestellt, dass die Dokumente auch per Wlan Nutzung überall verfügbar sind, wo sie für die Arbeit der Stadtverordneten erforderlich sind?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass eine komplette Sicherstellung nicht möglich ist, da z.B. hier in der Schule derzeit keine Möglichkeit besteht das Netz bzw. W-Lan der Schule zu nutzen.

Warum haben die Fraktionsvorsitzenden und die Stadtverordnetenvorsteherin aktuell keinen Zugriff auf die Magistratsprotokolle?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass seit dem heutigen Vormittag die Fraktionsvorsitzenden und die Stadtverordnetenvorsteherin die Möglichkeit haben, auf das Magistratsprotokoll TO 1 zuzugreifen.

Können Notizen grundsätzlich abgespeichert werden? Wie ?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass dies möglich ist (Wie ist in Antwort 1 beschrieben).

Wie ist sichergestellt, dass die Nutzung auf allen gängigen Endgeräten (Smartphones, Tablets, Laptops etc. reibungslos funktioniert?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass das Ratsinformationssystem (RIM) zur Nutzung der Mitglieder der städtischen Gremien zur Verfügung gestellt wurde. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass das RIM entsprechen reibungslos funktioniert. Dies hängt von dem jeweiligen Endgerät und dem verwendeten Browser zusammen.

Ist angedacht eine Schulung bzw. Informationsveranstaltung für die Mandatsträger durchzuführen?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass eine Informationsveranstaltung durch das Hauptamt angedacht ist.

Es wird darum gebeten, dass fraktionsintern Fragen zum SD-NET gesammelt werden und an die Verwaltung weitergereicht werden, so dass vorab auch Fragen mit der Ekom21 geklärt werden können. Nach der Abstimmung wird ein Info.-Termin abgestimmt.

Herr Galinski/SPD

Bei einigen Eigentümern wurde die Biotonne noch nicht ausgeliefert. Wann erfolgt dies?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass die Auslieferung im Laufe dieser Woche erfolgen wird.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers stellt diese fest, dass es derzeit keine Über- und außerplanmäßige Ausgaben gibt.

5. Anpassungen im Steinbacher Stadtrecht; STVV- hier: Aufhebung der Fassaden-Renovierungssatzung und Änderung 232/2014/XVII der Ehrenordnung (Bericht des Ältestenausschusses)

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers berichtet Herr Dreja/FDP als stellv. Vorsitzender des Ältestenausschusses und trägt das Beratungsergebnisse vor.

Ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung über den Punkt 2 der Drucksache Nr. 232.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der § 4 der Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Steinbach (Taunus) (Ehrenordnung) erhält folgende Fassung:

§ 4

Ehrungen für Ehe- und Altersjubilare

Ehrungen für Ehe- und Altersjubilare werden nach Maßgabe des Magistrates und des Haushaltes durchgeführt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus); STVV- hier: 1. Nachtrag 243/2015/XVII

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers stellt Herr Heil/CDU den Antrag, die Drucksache Nr. 243 in den Haupt- und

Finanzausschuss zu überweisen.

Da keine Gegenrede erfolgt, ist die Drucksache Nr. 243 in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

- 7. Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“** **STVV-**
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch **234/2014/XVII**
(BauGB)
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses)

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt 7 verlassen Herr Bürgermeister Dr. Naas, Frau Sachs/FDP und Frau Naas/FDP den Sitzungsraum.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers berichtet Herr Heil/CDU als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses und trägt das Beratungsergebnisse des Haupt- und Finanzausschusses und Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses vor.

Frau Lindenblatt/Grüne stellt einen Ergänzungsantrag.

Ergänzungsantrag: Der Beschluss wird um Punkt 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Bereich des Alten Cronberger Wegs, der nicht in dem Geltungsbereich des zu beschließenden Bebauungsantrags enthalten ist, wird – wie die unmittelbar westlich und nördlich sich anschließenden Gebiete – ausgewiesen als:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Entsprechende Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans sind schnellstmöglich herbeizuführen.

Herr Galinski/SPD stellt einen Änderungsantrag.

Änderungsantrag: Der Beschlussvorschlag wird um folgenden Punkt 5 erweitert:

„Eine konkrete Entscheidung zu Grundstücksgrößen, dem Maß der baulichen Nutzung und der Vergabeart für die Grundstücke, erfolgt nach entsprechender Vorbereitung im zuständigen Ausschuss, zeitnah durch entsprechende Beratung und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung.“

Weiterhin sprechen: Herr Heil/CDU, Herr Winter/SPD, Herr Deitenbeck/Grüne und Herr Hertel.

Danach kommt es zur Abstimmung über den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschluss wird um Punkt 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Bereich des Alten Cronberger Wegs, der nicht in dem Geltungsbereich des zu beschließenden Bebauungsantrags enthalten ist, wird – wie die unmittelbar westlich und nördlich sich anschließenden Gebiete – ausgewiesen als:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Entsprechende Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans sind schnellstmöglich herbeizuführen.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Mehrheitlich abgelehnt

Danach kommt es zur Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschlussvorschlag wird um folgenden Punkt 5 erweitert:

„Eine konkrete Entscheidung zu Grundstücksgrößen, dem Maß der baulichen Nutzung und der Vergabeart für die Grundstücke, erfolgt nach entsprechender Vorbereitung im zuständigen Ausschuss, zeitnah durch entsprechende Beratung und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung.“

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Mehrheitlich abgelehnt

Danach kommt es zur Abstimmung über die Drucksache Nr. 234

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

1. die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Alter Cronberger Weg“.
2. Planziele des Bebauungsplans „Alter Cronberger Weg“ sind:
 - die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA),
 - die Schaffung von Baurecht für einen Radweg von Steinbach entlang der L 3367 bis

- zur Gemarkungsgrenze Eschborn-Niederhöchstadt,
die Ausweisung von Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**8. Baugebiet „Auf der Beun“ STVV-
hier: Ausnahme von der Veränderungssperre zur Erweiterung des 237/2014/XVII
Reiterhofs
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr-
und Umweltausschusses)**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers berichtet Herr Heil/CDU als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses und trägt das Beratungsergebnisse des Haupt- und Finanzausschusses und Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses vor.

Weiterhin sprechen: Herr Hertel/SPD, Herr Deitenbeck/Grüne, Herr Heil/CDU und Herr Bürgermeister Dr. Naas.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt, den Magistrat zu beauftragen bei einer Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen betreffend einer Erweiterung des Fohlenhofes (Eschborner Straße 70) um ein Altenteilenwohnhaus und eine landwirtschaftliche Lagerhalle eine Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 BauGB unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen bzw. in Aussicht zu stellen:

1. Das Altenteilerwohnhaus kann im Bereich des vorgesehenen Standortes auf den Flurstücken 178 und 177/2 errichtet werden, sofern eine Anpassung an die im Städtebaulichen Entwicklungskonzept für ein späteres Baugebiet „Auf der Beun“ vorgesehene Planung der Erschließungsstraßen erfolgt, d.h. der Standort des Hauses hinter einer zukünftigen Straßenbegrenzungslinie der Verlängerung der Straße „Im Taubenzehnten“ errichtet wird.
2. Um eine Entwicklung des Baugebietes „Taubenzehnter II“ bis an den Asphaltweg zwischen dem geplanten Geltungsbereich und dem Fohlenhof zu ermöglichen, wird zur Verringerung der vom Misthaufen ausgehenden Geruchsemissionen die vorhandene Festmistplatte vom Betreiber des Fohlenhofes komplett und dauerhaft baulich eingehaust. Zusätzliche Emissionsquellen zwischen der Hofanlage und dem künftigen Baugebiet „Taubenzehnter II“ sind nicht zulässig. Die Kosten für die Einhausung (geschätzt ca. 80.000 € brutto) werden hälftig vom Betreiber des Fohlenhofes und der Stadt (aus der Entwicklungsmaßnahme „Taubenzehnter II“) getragen.
3. Die Länge der landwirtschaftlichen Lagerhalle wird auf 42 m (statt der ursprünglich geplanten 48 m) begrenzt. Der Standort der Halle rückt entsprechend vom Praunheimer Weg ab.
4. Die Höhe der geplanten landwirtschaftlichen Lagerhalle wird um 1,0 m reduziert, d.h. die Traufhöhe von 6,50 m auf max. 5,50 m reduziert, die Firsthöhe entsprechend von 10,50 m auf maximal 9,50 m verringert. Bezugspunkt ist das untere Niveau, d.h. das des Praunheimer Weges.
5. Die Halle wird mit mittelgroßen Bäumen eingegrünt.
6. Der Bereich zwischen der Hofanlage und dem künftigen Baugebiet „Taubenzehnter II“

wird vom Betreiber des Fohlenhofes von gelagerten landwirtschaftlichen Geräten, gelagerten Heuballen etc. geräumt und zukünftig freigehalten.

7. Die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen ist in den entsprechenden Baugenehmigungen bzw. über vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 9. Baugebiet „Taubenzehnter II“** **STVV-**
hier: Beschluss über die Anlage 4 „Taubenzehnter II“ zur **238/2014/XVII**
Bodenbevorratungsvereinbarung mit der Hessischen
Landgesellschaft (HLG)
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr-
und Umweltausschusses)

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers berichtet Herr Heil/CDU als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses und trägt das Beratungsergebnisse des Haupt- und Finanzausschusses und Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses vor.

Weiterhin spricht: Frau Gemke/FDP.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt die Bodenbevorratung für die in der beigefügten Plankarte markierten Grundstücke als „Anlage 4“ zur Bodenbevorratungsvereinbarung vom 03.02.2003 zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und der Hessischen Landgesellschaft mbH. Die Grundstücke sollen zum Kaufpreis von 161,50 €/m² erworben werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 10. Antrag der FDP Fraktion vom 20.01.2015:** **STVV-**
Steinbacher Schülern soll die Aufnahme für das Gymnasium **244/2015/XVII**
Oberursel nicht verwehrt werden

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers spricht Frau Gemke für den Antrag ihrer Fraktion.

Weiterhin spricht: Herr Bürgermeister Dr. Naas.

Nach Erläuterung des Sachverhalts durch Herrn Bürgermeister Dr. Naas teilt Frau Gemke/FDP mit, dass der Antrag damit erledigt ist und zieht diesen zurück.

- 11. Antrag der FDP Fraktion vom 20.01.2015:** **STVV-**
Schaffung einer Überdachung für die vorhandenen Spiel- und/oder **245/2015/XVII**
Bolzplätzen

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers spricht Frau Gemke für den Antrag ihrer Fraktion.

Weiterhin sprechen: Herr Kletzka und Herr Bürgermeister Dr. Naas.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, in wie weit es eine Möglichkeit gibt auf den vorhandenen Spiel- und/ oder Bolzplätzen eine Überdachung für Jugendliche zu schaffen, damit sie sich auch bei schlechten Wetterverhältnissen draußen treffen können und darüber hinaus die Stadtverordnetenversammlung über die möglichen Kosten zu informieren.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

- 12. Antrag der CDU Fraktion vom 22.01.2015: STVV-
Bericht über die Lage der Steinbacher mit muslimisch kulturell- 246/2015/XVII
religiösem Hintergrund
Organisation einer Veranstaltung zum Austausch über das Thema
Islam**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers Zieht Herr Heil/CDU den Antrag seiner Fraktion zurück.

Von 20.47 Uhr bis 21.03 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Nichtöffentliche Sitzung

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers stellt die Nichtöffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlung her.

- 1. Baugebiet „Alter Cronberger Weg“ STVV-
hier: Bericht über die zu erwartenden Kosten und Erlöse und das zu 235/2014/XVII
erwartende Verfahrensergebnis für das Baugebiet
Vereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft mbH zur
Abgeltung von städtischen Entwicklungs- und
Erschließungsaufwendungen
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr-
und Umweltausschusses)**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers berichtet Herr Heil/CDU als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses und trägt das Beratungsergebnisse des Haupt- und Finanzausschusses und Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses vor.

Weiterhin sprechen: Frau Lindenblatt/Grüne und Herr Bürgermeister Dr. Naas.

Herr Winter/SPD stellt nachfolgenden Geschäftsordnungsantrag.

Geschäftsordnungsantrag: Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt sofort

abzustimmen.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Drucksache Nr. 235 sofort (ohne weitere Diskussion) abzustimmen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Frau Lindenblatt/Grüne gibt zu Protokoll, dass sie mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden ist, da ihre gestellte Frage nicht beantwortet wurde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

1. Der Bericht über die zu erwartenden Kosten und Erlöse und das zu erwartende Verfahrensergebnis für das Baugebiet gemäß Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Erschließung des Baugebietes soll nicht wie bisher praktiziert von der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) durchgeführt werden, sondern durch die Stadt. Der Magistrat wird beauftragt, mit der HLG den als Anlage 2 beigefügten „Vertrag zur Abgeltung von städtischen Entwicklungs- und Erschließungsaufwendungen“ zu schließen.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- | | |
|---|--------------------------------|
| 2. Baugebiet „Taubenzehnter II“
hier: Vereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft mbH zur
Abgeltung von städtischen Entwicklungs- und
Erschließungsaufwendungen
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr-
und Umweltausschusses) | STVV-
239/2014/XVII |
|---|--------------------------------|

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers berichtet Herr Heil/CDU als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses und trägt das Beratungsergebnisse des Haupt- und Finanzausschusses und Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses vor.

Weiterhin sprechen: Frau Lindenblatt/Grüne und Herr Bürgermeister Dr. Naas.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

Die Erschließung des Baugebietes „Taubenzehnter II“ soll nicht wie das Baugebiet „Taubenzehnter“ von der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) durchgeführt werden, sondern durch die Stadt. Der Magistrat wird beauftragt, mit der HLG den als Anlage 1 beigefügten „Vertrag zur Abgeltung von städtischen Entwicklungs- und Erschließungsaufwendungen“ zu schließen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers kommt es ohne weitere Diskussion zur Abstimmung über die Drucksache Nr. 242.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf folgenden Grundstückes:

- Flur 5, Flurstück 118/2, Landwirtschaftsfläche Bahnstraße, 1.347 m², zu einem Ankaufspreis von 8,- €/m², mithin 10.776,00 ,- €

Die Gesamtkosten für den Grundstücksankauf belaufen sich einschl. Nebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notar etc.) auf rund 11.650,00 ,- €.

Der Quadratmeterpreis in Höhe von 8,- €/qm entspricht bei der Landwirtschaftlichen Fläche Bahnstr., Flur 5, Flurstück 118/2 dem aktuellen Bodenrichtwert (Stand v. 01.01.2014).

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers stellt nach Behandlung der Tagesordnung II die Öffentlichkeit wieder her und teilt das Beratungsergebnis zur Drucksache Nr. 218 mit.

Damit ist die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung abgehandelt.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung und wünscht noch einen schönen Abend.

Stadtverordnetenvorsteherin

Schriftführer

gez.
Gabriele Eilers

gez.
Jörg Schwengler

Die Niederschrift liegt gemäß §28, Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 18.06.2012 in der Zeit vom 10. Februar bis einschließlich 23. Februar 2015 im Rathaus, Gartenstraße20, Zimmer 24, 2. Stock, offen.

Gesprächsprotokoll

Termin: Do. 22.01.2015 – 10:30 Uhr
 Ort: Rathaus Steinbach

Teilnehmer: Stadt Steinbach Herr Bürgermeister Dr. Naas
 Herr Bonk
 VHT Herr Denfeld
 Herr Struhler

Zur Information: VHT Herr Pawlik
 Herr Träxler

Thema	Öffentlicher Personennahverkehr in Steinbach/Ts.	Erledigung
Bahnhof Weiskirchen / Steinbach – > Barrierefreier Ausbau //	Auf Nachfrage des VHT beim RMV ergibt sich folgender Sachverhalt: Stadt Steinbach hat RMV mit Schreiben vom 15.09.2014 – siehe Anlage – gebeten, den <u>Barrierefreien Aus-/Umbau des Bahnhofs in die Projektliste aufzunehmen. Gleichzeitig hat die Stadt angekündigt, bezüglich der Planungskosten in Vorleistung zu gehen. Zu diesem Zweck wurde der Haushaltsansatz 2014 diesbezüglich von 20.000 € auf 100.000 € aufgestockt.</u> RMV – Frau Dr. Arndt – teilt auf Anfrage mit, <u>dass die Aufnahme in die Projektliste zwischenzeitlich beantragt wurde. Die entsprechende Sitzung des Lenkungskreises findet am 24.03.2015 statt.</u>	VHT RMV / VHT T. 24.03.2015
Neubaubereich ‚Taubenzehnter‘ evtl. neue Haltestelle Buskaltstelle	<u>Bezüglich der Neubaugebiete ‚Taubenzehnter‘ und ‚Am Eschborner Weg‘, sowie des Edeka-Marktes wünscht die Stadt Steinbach die Anbindung mit dem Linienbus.</u> <u>Seitens RMV und VHT wurde dies vorab geprüft. Eine Einbindung des vor dem Edeka-Markt vorhandenen ‚Wendehammers‘ als Bushaltestelle wäre grundsätzlich möglich.</u> <u>Lediglich aber müsste der Linienweg der Linie 251 verlängert werden. Die Haltestelle ‚Taubenzehnten‘ müsste in beiden Richtungen mit einer Stichfahrt (Schleife) bedient werden.</u> 1) <u>RMV wird beauftragt, konkret zu prüfen, ob das veränderte Fahrzeitprofil angepasst werden kann, bzw. zu welchen Bedingungen dies eventuell realisiert werden könnte.</u> 2) <u>Zudem sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu benennen.</u> 3) <u>Schließlich ist die Finanzierung dieser Mehrkosten zu klären. Eine Entscheidung über das diesbezügliche weitere Vorgehen ist mit Hinblick auf die anstehende Ausschreibung zeitnah zu treffen.</u>	RMV / VHT RMV RMV / VHT / Stadt T. Ende Feb. 2015

<p>Gewerbegebiet 'Bahnstraße'</p>	<p>Zur zukünftigen besseren Anbindung des Gewerbegebietes 'Bahnstraße' wird die Stadt Steinbach in Höhe der Industriestraße einen Verkehrskreisel errichten und entsprechende Busbuchten auf beiden Seiten, sowie eine Querungshilfe schaffen.</p> <p><u>RMV-seits soll dies im zukünftigen Fahrplan der Linien 251 und 252 als zusätzlicher Haltepunkt berücksichtigt werden.</u> >>></p>	<p>RMV zum Fp-Wechsel 2015/16</p>
<p>Haltepunkt 'Neuwiesenweg'</p> <p>➤ Phorms-Schule</p>	<p><u>Aktuelle Zählungen haben ergeben, dass an dieser Haltestelle deutlich unter 10 Fahrgäste – Linie 251 – täglich ein- und aussteigen. Vermutlich sind es Bedienstete und/oder Besucher der etwa 100 m dahinter liegenden Ausbildungsstätte und des Sportzentrums.</u></p> <p><u>Ein Ausbau der Haltestelle, die zudem noch auf dem Gebiet der Stadt Kronberg liegt, macht daher keinen Sinn. Auch Investitionen zum Ausbau der fußläufigen Anbindung zwischen der Haltestelle und den benannten Anliegen dürfte in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen.</u></p> <p><u>Die Phorms-Schule wird derzeit und wohl auch auf absehbare Zeit zu den Schulanfangs- und -ende-Zeiten je zweimal morgens und mittags an Schultagen mit der genannten Linie angedient.</u></p> <p><u>Eine merkliche Veränderung der Gesamtsituation ist in diesem Bereich – auch vor dem Hintergrund der anstehenden Neuausschreibungen – mittelfristig kaum möglich.</u></p> <p><u>Geprüft sollte jedoch werden;</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) <u>im Benehmen mit der Phorms-Schule der aktualisierte Bedarf</u> 2) <u>ob mittelfristig anstatt einer Investition in die fußläufige Infrastruktur in Höhe des Sportparks und der Ausbildungsstätte eine Wendeschleife für Busse geschaffen werden kann.</u> 	<p>VHT/RMV Stadt Steinbach</p>
<p>FAZIT</p>	<p><u>Unabhängig vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Gegebenheiten und Maßgaben legen die Stadt Steinbach und der VHT Wert auf die Feststellung, dass Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs zwar vornehmlich nach bedarfsorientierten Prinzipien gestaltet werden müssen, dass dabei aber gleichzeitig die Lebensqualität im Sinne der Daseinsvorsorge der Steinbacher Bürger nicht beeinträchtigt werden darf.</u></p> <p><u>Stadt und VHT sind sich darüber einig, dass eine eigens für Steinbach zu schaffende Stadtbuslinie auf absehbare Zeit in keinem vernünftigen Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen stehen würde.</u></p> <p><u>Andererseits kann auch der RMV nicht aus dieser Verantwortung entlassen werden. Die Lokalisierung einer oder beider Buslinien (251 / 252) wird als nicht zielführend betrachtet.</u></p>	

Gesprächsprotokoll

Termin: Do. 22.01.2015 – 10:30 Uhr
 Ort: Rathaus Steinbach

Teilnehmer: Stadt Steinbach Herr Bürgermeister Dr. Naas
 Herr Bonk
 VHT Herr Denfeld
 Herr Struhler

Zur Information: VHT Herr Pawlik
 Herr Träxler

Thema	Öffentlicher Personennahverkehr in Steinbach/Ts.	Erledigung
Bahnhof Weiskirchen / Steinbach – > Barrierefreier Ausbau //	Auf Nachfrage des VHT beim RMV ergibt sich folgender Sachverhalt: Stadt Steinbach hat RMV mit Schreiben vom 15.09.2014 – siehe Anlage – gebeten, den <u>Barrierefreien Aus-/Umbau des Bahnhofs in die Projektliste aufzunehmen. Gleichzeitig hat die Stadt angekündigt, bezüglich der Planungskosten in Vorleistung zu gehen. Zu diesem Zweck wurde der Haushaltsansatz 2014 diesbezüglich von 20.000 € auf 100.000 € aufgestockt.</u> RMV – Frau Dr. Arndt – teilt auf Anfrage mit, <u>dass die Aufnahme in die Projektliste zwischenzeitlich beantragt wurde. Die entsprechende Sitzung des Lenkungskreises findet am 24.03.2015 statt.</u>	VHT RMV / VHT T. 24.03.2015
Neubaugelbiet ‚Taubenzehnten‘ Entw. Neuziele für Bushaltestelle	<u>Bezüglich der Neubaugelbiete ‚Taubenzehnten‘ und ‚Am Eschborner Weg‘, sowie des Edeka-Marktes wünscht die Stadt Steinbach die Anbindung mit dem Linienbus.</u> <u>Seitens RMV und VHT wurde dies vorab geprüft. Eine Einbindung des vor dem Edeka-Markt vorhandenen ‚Wendehammers‘ als Bushaltestelle wäre grundsätzlich möglich.</u> Lediglich aber müsste der Linienweg der Linie 251 verlängert werden. Die Haltestelle ‚Taubenzehnten‘ müsste in beiden Richtungen mit einer Stichfahrt (Schleife) bedient werden. 1) <u>RMV wird beauftragt, konkret zu prüfen, ob das veränderte Fahrzeitprofil angepasst werden kann, bzw. zu welchen Bedingungen dies eventuell realisiert werden könnte.</u> 2) <u>Zudem sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu benennen.</u> 3) <u>Schließlich ist die Finanzierung dieser Mehrkosten zu klären. Eine Entscheidung über das diesbezügliche weitere Vorgehen ist mit Hinblick auf die anstehende Ausschreibung zeitnah zu treffen.</u>	RMV / VHT RMV RMV / VHT / Stadt T. Ende Feb. 2015

<p>Gewerbegebiet 'Bahnstraße'</p>	<p>Zur zukünftigen besseren Anbindung des Gewerbegebietes 'Bahnstraße' wird die Stadt Steinbach in Höhe der Industriestraße einen Verkehrskreisel errichten und entsprechende Busbuchten auf beiden Seiten, sowie eine Querungshilfe schaffen.</p> <p><u>RMV-seits soll dies im zukünftigen Fahrplan der Linien 251 und 252 als zusätzlicher Haltepunkt berücksichtigt werden.</u> >>></p>	<p>RMV zum Fp-Wechsel 2015/16</p>
<p>Haltepunkt 'Neuwiesenweg'</p> <p>➤ Phorms-Schule</p>	<p><u>Aktuelle Zählungen haben ergeben, dass an dieser Haltestelle deutlich unter 10 Fahrgäste – Linie 251 – täglich ein- und aussteigen. Vermutlich sind es Bedienstete und/oder Besucher der etwa 100 m dahinter liegenden Ausbildungsstätte und des Sportzentrums.</u></p> <p><u>Ein Ausbau der Haltestelle, die zudem noch auf dem Gebiet der Stadt Kronberg liegt, macht daher keinen Sinn. Auch Investitionen zum Ausbau der fußläufigen Anbindung zwischen der Haltestelle und den benannten Anliegen dürfte in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen.</u></p> <p><u>Die Phorms-Schule wird derzeit und wohl auch auf absehbare Zeit zu den Schulanfangs- und -ende-Zeiten je zweimal morgens und mittags an Schultagen mit der genannten Linie angedient.</u></p> <p><u>Eine merkliche Veränderung der Gesamtsituation ist in diesem Bereich – auch vor dem Hintergrund der anstehenden Neuausschreibungen – mittelfristig kaum möglich.</u></p> <p><u>Geprüft sollte jedoch werden;</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) <u>im Benehmen mit der Phorms-Schule der aktualisierte Bedarf</u> 2) <u>ob mittelfristig anstatt einer Investition in die fußläufige Infrastruktur in Höhe des Sportparks und der Ausbildungsstätte eine Wendeschleife für Busse geschaffen werden kann.</u> 	<p>VHT/RMV Stadt Steinbach</p>
<p>FAZIT</p>	<p><u>Unabhängig vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Gegebenheiten und Maßgaben legen die Stadt Steinbach und der VHT Wert auf die Feststellung, dass Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs zwar vornehmlich nach bedarfsorientierten Prinzipien gestaltet werden müssen, dass dabei aber gleichzeitig die Lebensqualität im Sinne der Daseinsvorsorge der Steinbacher Bürger nicht beeinträchtigt werden darf.</u></p> <p><u>Stadt und VHT sind sich darüber einig, dass eine eigens für Steinbach zu schaffende Stadtbuslinie auf absehbare Zeit in keinem vernünftigen Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen stehen würde.</u></p> <p><u>Andererseits kann auch der RMV nicht aus dieser Verantwortung entlassen werden. Die Lokalisierung einer oder beider Buslinien (251 / 252) wird als nicht zielführend betrachtet.</u></p>	

An den
Magistrat
der Stadt
STEINBACH (TAUNUS)
GARTENSTR. 20

61449 STEINBACH (TAUNUS)

900000 - -

Betr. Mitteilung über den Einkommensteueranteil, den Anteil an den Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich, den Umsatzsteueranteil und die Gewerbesteuerumlage für das 4. Quartal 2014
Kennnummer der Gemeinde 434010

I. Berechnung Einkommensteueranteil

5504000

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für Hessen	748.804.227,55	€
Schlüsselzahl 0,0019214 Ergänzungsschlüssel 0,0000000		
Einkommensteueranteil der Gemeinde	1.438.752,44	€

II. Berechnung des Anteils an den Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich

5477000

Gemeindeanteil für Hessen	47.842.368,25	€
Schlüsselzahl 0,0019214		
Anteil der Gemeinde insgesamt	91.924,33	€

III. Berechnung Umsatzsteueranteil

5504000

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für Hessen	95.276.460,12	€
Schlüsselzahl 0,000542404		
Umsatzsteueranteil der Gemeinde	51.678,33	€

IV. Berechnung Gewerbesteuerumlage (Beträge ab 1.1. des Jahres)

7380100

Istaufkommen	Hebesatz	Gewerbesteuerumlage
2.849.946,03 €	01 335 V.H.	587.003,81 €

Gewerbesteuerumlage ab 1.1. des Jahres	587.003,81	€
bereits abgerechnete Gewerbesteuerumlage	495.313,60	€
Gewerbesteuerumlage des Quartals (errechnet)	91.690,21	€

V. Danach sind per Saldo abzüglich Vorauszahlung für das IV. Quartal an die Gemeinde zu überweisen

1.230.197,59	€
260.467,30	€

Handwritten arrows and a question mark pointing to the final calculation.

Stand: 06.01.2015

1. Quartal EKST	2. Quartal EKST	Diff. zum VQ	3. Quartal EKST	Diff. Zu VQ	4. Quartal EKST	Diff. Zu VQ	Jahressoll	Jahresist	Differenz	%
806.944.950,74	734.183.372,54	-72.761.578,20	646.651.394,93	-87.531.977,61	748.804.227,55	102.152.832,62	5.404.765,00	5.642.352,39	-237.587,39	104,40
0,001921400	0,001921400	0,00	0,001921400	0,00	0,001921400	0,00				
1.550.464,03	1.410.659,93	-139.804,10	1.242.475,99	-168.183,94	1.438.752,44	196.276,45				
Fam.Ausgl.	Fam.Ausgl.		Fam.Ausgl.		Fam.Ausgl.					
66.572.895,25	47.842.368,25	-18.730.527,00	47.842.368,25	0,00	47.842.368,25	0,00				
0,001921400	0,001921400	0,00	0,001921400	0,00	0,001921400	0,00				
127.913,16	91.924,33	-35.988,83	91.924,33	0,00	91.924,33	0,00	278.666,00	403.686,14	-25.020,14	106,61
UST	UST		UST		UST					
92.120.490,03	89.628.436,96	-2.492.053,07	93.243.054,42	3.614.617,46	95.276.460,12	2.033.405,70				
0,0005424040	0,0005424040	0,0000000000	0,0005424040	0,0000000000	0,0005424040	0,0000000000				
49.966,52	48.614,82	-1.351,70	50.575,41	1.960,58	51.678,33	1.102,93	234.531,00	200.835,08	33.695,92	85,63
Gew.Uml.	Gew.Uml.		Gew.Uml.		Gew.Uml.					
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.849.946,03	2.849.946,03				
320	335	15	335	0	320	320				
69	69	0	69	0	69	69				
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	587.003,81	587.003,81	633.000,00	587.003,81	45.996,19	92,73

		VZ 04.14 Abr.	1.242.475,99 1.438.752,44 196.276,45	Ansatz	Ist	Differenz
900000.5500100 EKST		VZ 04.14 Abr.	91.924,33 91.924,33 0,00	5.404.765,00	5.642.352,39	-237.587,39
900000.5477000 Fam.		VZ 04.14 Abr.	50.575,41 51.678,33 1.102,92	378.666,00	403.686,14	-25.020,14
900000.5504000 UST		VZ 04.14 Abr.	495.313,60 587.006,81 91.693,21	234.531,00	200.835,08	33.695,92
900000.7380100 Gew.Uml.		VZ 04.14 Abr.		633.000,00	587.003,81	45.996,19
	Gesamt		105.686,16			

An den
Magistrat
der Stadt
STEINBACH (TAUNUS)
GARTENSTR. 20

61449 STEINBACH (TAUNUS)

900000 - -

Betr. Mitteilung über den Einkommensteueranteil, den Anteil an den Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich, den Umsatzsteueranteil und die Gewerbesteuerumlage für das 4. Quartal 2014
Kennnummer der Gemeinde 434010

I. Berechnung Einkommensteueranteil

5504000

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für Hessen	748.804.227,55	€
Schlüsselzahl 0,0019214 Ergänzungsschlüssel 0,0000000		
Einkommensteueranteil der Gemeinde	1.438.752,44	€

II. Berechnung des Anteils an den Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich

5477000

Gemeindeanteil für Hessen	47.842.368,25	€
Schlüsselzahl 0,0019214		
Anteil der Gemeinde insgesamt	91.924,33	€

III. Berechnung Umsatzsteueranteil

5504000

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für Hessen	95.276.460,12	€
Schlüsselzahl 0,000542404		
Umsatzsteueranteil der Gemeinde	51.678,33	€

IV. Berechnung Gewerbesteuerumlage (Beträge ab 1.1. des Jahres)

7380100

Istaufkommen	Hebesatz	Gewerbesteuerumlage
2.849.946,03 €	01 335 V.H.	587.003,81 €

Gewerbesteuerumlage ab 1.1. des Jahres	587.003,81	€
bereits abgerechnete Gewerbesteuerumlage	495.313,60	€
Gewerbesteuerumlage des Quartals (errechnet)	91.690,21	€

V. Danach sind per Saldo abzüglich Vorauszahlung für das IV. Quartal an die Gemeinde zu überweisen

1.230.197,59	€
260.467,30	€

Handwritten arrows and a question mark pointing to the final calculation.

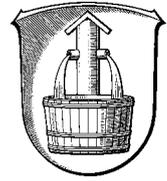
Stand: 06.01.2015

1. Quartal EKST	2. Quartal EKST	Diff. zum VQ	3. Quartal EKST	Diff. Zu VQ	4. Quartal EKST	Diff. Zu VQ	Jahressoll	Jahresist	Differenz	%
806.944.950,74	734.183.372,54	-72.761.578,20	646.651.394,93	-87.531.977,61	748.804.227,55	102.152.832,62	5.404.765,00	5.642.352,39	-237.587,39	104,40
0,001921400	0,001921400	0,00	0,001921400	0,00	0,001921400	0,00				
1.550.464,03	1.410.659,93	-139.804,10	1.242.475,99	-168.183,94	1.438.752,44	196.276,45				
Fam.Ausgl.	Fam.Ausgl.		Fam.Ausgl.		Fam.Ausgl.					
66.572.895,25	47.842.368,25	-18.730.527,00	47.842.368,25	0,00	47.842.368,25	0,00				
0,001921400	0,001921400	0,00	0,001921400	0,00	0,001921400	0,00				
127.913,16	91.924,33	-35.988,83	91.924,33	0,00	91.924,33	0,00	278.666,00	403.686,14	-25.020,14	106,61
UST	UST		UST		UST					
92.120.490,03	89.628.436,96	-2.492.053,07	93.243.054,42	3.614.617,46	95.276.460,12	2.033.405,70				
0,0005424040	0,0005424040	0,0000000000	0,0005424040	0,0000000000	0,0005424040	0,0000000000				
49.966,52	48.614,82	-1.351,70	50.575,41	1.960,58	51.678,33	1.102,93	234.531,00	200.835,08	33.695,92	85,63
Gew.Uml.	Gew.Uml.		Gew.Uml.		Gew.Uml.					
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.849.946,03	2.849.946,03				
320	335	15	335	0	320	320				
69	69	0	69	0	69	69				
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	587.003,81	587.003,81	633.000,00	587.003,81	45.996,19	92,73

				Ansatz	Ist	Differenz
900000.5500100 EKST	VZ 04.14	1.242.475,99				
	Abr.	1.438.752,44				
		196.276,45		5.404.765,00	5.642.352,39	-237.587,39
900000.5477000 Fam.	VZ 04.14	91.924,33				
	Abr.	91.924,33				
		0,00		378.666,00	403.686,14	-25.020,14
900000.5504000 UST	VZ 04.14	50.575,41				
	Abr.	51.678,33				
		1.102,92		234.531,00	200.835,08	33.695,92
900000.7380100 Gew.Uml.	VZ 04.14	495.313,60				
	Abr.	587.006,81				
		91.693,21		633.000,00	587.003,81	45.996,19
	Gesamt	105.686,16				

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-232/2014/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Bonk
Datum:	15.12.2014

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ältestenausschuss	27.01.2015	
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2015	

Betreff:

**Anpassungen im Steinbacher Stadtrecht;
hier: Aufhebung der Fassaden-Renovierungssatzung und Änderung
der Ehrenordnung
(Bericht des Ältestenausschusses)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Den III. Nachtrag der Ehrenordnung der Stadt Steinbach (Taunus).

Begründung:

Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung in Anlage zu dieser Drucksache den III. Nachtrag der Ehrenordnung der Stadt Steinbach (Taunus) vor.

Mit der Vorlage soll das Steinbacher Stadtrecht zum Jahreswechsel 2014/2015 an die gegenwärtige Praxis angepasst werden.

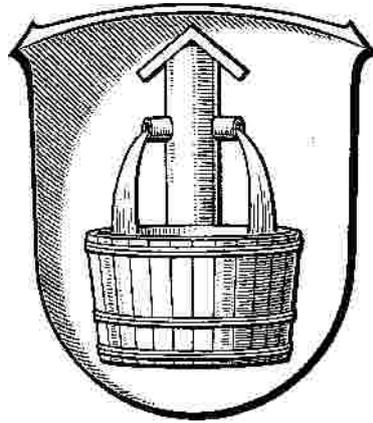
Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei Fassaden-Renovierungen und Fachwerckfreilegungen stammen aus dem Jahr dem 1982 und werden seit vielen Jahren nicht mehr angewandt.

Gleiches gilt für Ehrungen für Ehe- und Altersjubilare.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

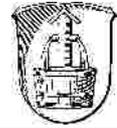
gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister



**Ordnung über Ehrungen durch die
Stadt Steinbach (Taunus)**

Ehrenordnung

III. Nachtrag



Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Steinbach (Taunus) (Ehrenordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) hat in ihrer Sitzung am XX.XX.2014 nachfolgenden

III. Nachtrag zur Ordnung über Ehrungen der Stadt Steinbach (Taunus)

beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Steinbach (Taunus) vom 20.12.1976 werden wie folgt geändert:

1. § 4 (Ehrungen für Ehe- und Altersjubilare) entfällt.
2. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden durch den Wegfall des bisherigen § 4 neu nummeriert.

Artikel 2

Ermächtigung zur Neufassung

Der Magistrat wird ermächtigt, die Ordnung über Ehrungen der Stadt Steinbach (Taunus) mit den sich aus diesem Nachtrag ergebenden Änderungen neuzufassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Der III. Nachtrag der Ordnung über die Ehrungen durch die Stadt Steinbach (Taunus) tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

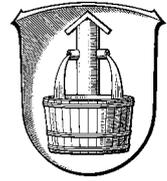
Steinbach (Taunus), XX.XX.2014

Stadt Steinbach (Taunus)
Der Magistrat

Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-243/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Bonk
Datum:	20.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	04.03.2015	
Stadtverordnetenversammlung	13.04.2015	

Betreff:

**Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus);
hier: 1. Nachtrag
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den I. Nachtrag zur Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus). Der I. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Begründung:

Seit Beginn des Jahres 2015 besteht bundesweit die Verpflichtung zur Einführung der Biotonne. In Steinbach (Taunus) erfolgt die Umsetzung der gesetzlichen Vorschrift im Februar 2015.

Im Zuge der Vorbereitung der Einführung der Biotonne wurde im Jahr 2014 unter Beteiligung eines externen Beraters ein Konzept über die Systemumstellung erstellt sowie die Dienstleistung zur Abfuhr der Abfälle öffentlich ausgeschrieben.

Auf Grundlage dieses Konzeptes erfolgte eine umfassende Anpassung und Ergänzung der Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus), die von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.07.2014 mit Inkrafttreten zum 01.01.2015 beschlossen wurde.

Nunmehr konnte nach Vergabe der Dienstleistung zur Abfuhr der Abfälle sowie nach Feststellen der genauen Behälteranzahl im Stadtgebiet eine Neukalkulation der Abfallgebühren durchgeführt werden. Im Ergebnis gelingt es, trotz einer Kostensteigerung bei der Entsorgung des Restmülls, die Gebühren durch die Einführung

der Biotonne und der damit einhergehenden kostengünstigeren Entsorgung des Mülls zu reduzieren.

Einzelheiten der Kalkulation sowie deren Berechnungsgrundlage können der Anlage zu dieser Drucksache entnommen werden.

Anzumerken ist an dieser Stelle die Entnahme aus der vorhandenen Gebührenrücklage in Höhe von 154.000 €. Diese Entnahme stellt eine direkte Entlastung der Gebührenzahler dar. Darüber hinaus wurde, wie im Konzept zur Systemumstellung beschrieben, die Gelegenheit genutzt, sowohl die Tonnen für den Rest- als auch den Bioabfall im Eigentum der Stadt zu erwerben. Hiermit sind einmalige Aufwendungen von rund 135.000 € verbunden. Die Anschaffung der Tonnen führt über die nächsten Jahre betrachtet zu einer Vergünstigung der Abfallgebühr, da der Kaufpreis auf die Nutzungszeit umgelegt günstiger kommt als eine sonst erforderliche Anmietung beim Entsorger.

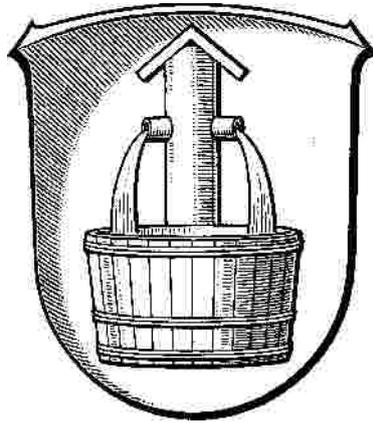
Die notwendige Anpassung der neu ermittelten Zahlen in der Kalkulation auf die abweichenden Soll-Zahlen im Haushalt 2015 erfolgt mit dem Nachtrag.

Die rückwirkende Änderung der Abfallgebühren ist möglich, da diese für den Bürger keine Belastung, sondern eine Entlastung darstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister



Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

Abfallsatzung 2015

I. Nachtrag



Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80). §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 22.02.2000 (GVBl. I 2000, S. 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung am XX.XX.2015 den folgenden

I. Nachtrag zur Abfallsatzung

beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der gem. § 8 Abs. 2 bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall bemessen.
- (3) Als Entsorgungsgebühr für Restmüll werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

a)	60 l	Restmüllbehälter	3wöchentliche Leerung	3,85 €/mtl.
b)	80 l	Restmüllbehälter	3wöchentliche Leerung	5,15 €/mtl.
c)	120 l	Restmüllbehälter	3wöchentliche Leerung	7,70 €/mtl.
d)	240 l	Restmüllbehälter	3wöchentliche Leerung	15,40 €/mtl.
e)	660 l	Restmüllbehälter	1 x wöchentl. Leerung	125,00 €/mtl.
f)	1.100 l	Restmüllbehälter	1 x wöchentl. Leerung	210,00 €/mtl.
	1.100 l	Restmüllbehälter	2 x wöchentl. Leerung	420,00 €/mtl.



(4) Als Entsorgungsgebühr für Bioabfall werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

- | | | | | |
|----|-------|-------------------|-----------------------|-------------|
| a) | 60 l | Bioabfallbehälter | 2wöchentliche Leerung | 1,80 €/mtl. |
| b) | 80 l | Bioabfallbehälter | 2wöchentliche Leerung | 2,40 €/mtl. |
| c) | 120 l | Bioabfallbehälter | 2wöchentliche Leerung | 3,60 €/mtl. |
| d) | 240 l | Bioabfallbehälter | 2wöchentliche Leerung | 7,20 €/mtl. |

(5) Als Entsorgungsgebühr für die im folgenden genannten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | | |
|----|---|---------------------------------------|--|------------------|
| a) | für die Abnahme von Bauschutt bis 0,25 cbm
- nicht verunreinigt –
(nur einmalige Abnahme am Abnahmetag) | | | 7,65 € |
| b) | für die Abnahme von Altreifen ohne Felgen
(bis 5 Stück am Abnahmetag) | | | 2,55 € pro Stück |
| c) | Altöl bis 5 Liter
(nur einmalige Abnahme beim Schadstoffmobil
auf dem Rathaushof) | | | kostenlos |
| d) | 70 l | Müllsack | | 7,30 € pro Stück |
| e) | 70 l | Sack für kompostierbare Gartenabfälle | | 1,50 € pro Stück |

(6) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 25,75 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei:

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel,
- Austausch von schadhaften Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.



Artikel 2

Ermächtigung zur Neufassung

Der Magistrat wird ermächtigt, die Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) mit den sich aus diesem Nachtrag ergebenden Änderungen neuzufassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Der I. Nachtrag der Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

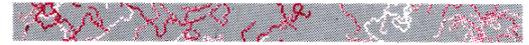
Steinbach (Taunus), XX.XX.2015

Stadt Steinbach (Taunus)
Der Magistrat

Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

P A W

PLANUNGSBÜRO ABFALLWIRTSCHAFT



DIPL. ING. DIETMAR KUHS

AUF DEM WASSERGRABEN 18

37242 BAD SOODEN-ALLENDORF

TELEFON 0 56 52 / 9 16 27 • TELEFAX 0 56 52 / 9 16 29

www.paw-kuhs.de • mail@paw-kuhs.de

Berechnung der Abfallgebühren unter Berücksichtigung der flächendeckenden Einführung der Biotonne

**Im Auftrag der
Stadt Steinbach (Taunus)**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung und Gegenstand der Gebühren Neuberechnung	1
2	Grundlagen	1
3	Gebührenberechnung	2
3.1	Einnahmen (ohne Gebühreneinnahmen) und leistungsunabhängige Ausgaben	2
3.2	Berechnung der zu erwirtschaftenden Kosten	3
3.3	Berechnung der erforderlichen Gebührenhöhe - Restmüll	4
3.4	Berechnung der erforderlichen Gebührenhöhe – Bioabfall	5
3.5	Berechnung der Gebühren für den Änderungsdienst	6
3.6	Berechnung der Gebühren für Abfallsäcke	6
4	Ergebnisbewertung und Risikoanalyse	7
4.1	Gesamtergebnis	7
4.2	Risiken der Gebührenunterdeckung	7
4.3	Hinweise zu den Berechnungsannahmen	7
4.4	Vergleich der Gebühren alt/neu	7
5	Zusammenfassung und Ausblick	8
6	Anhang	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Einnahmen pro Jahr (ohne Gebühreneinnahmen)	2
Tabelle 2:	Leistungsunabhängige Ausgaben pro Jahr, Differenz Ausgaben-Einnahmen	3
Tabelle 3:	Ermittlung der Bioabfallmenge (Prognose)	3
Tabelle 4:	Berechnung des Jahresentleerungsvolumens (Restmüll)	4
Tabelle 5:	Berechnung des erforderlichen Literpreises für Restmüll zur Kostendeckung	4
Tabelle 6:	Berechnung der erforderlichen Gebührenhöhe zur Kostendeckung für Restmüll	5
Tabelle 7:	Berechnung der zu deckenden Jahreskosten (Bioabfall)	5
Tabelle 8:	Berechnung des erforderlichen Literpreises für Bioabfall zur Kostendeckung	5
Tabelle 9:	Berechnung der erforderlichen Gebührenhöhe zur Kostendeckung für Bioabfall	5
Tabelle 10:	Kalkulation der Gebühr für den Änderungsvorgang	6
Tabelle 11:	Kalkulation der Gebühr für den Restabfallsack	6
Tabelle 12:	Kalkulation der Gefäßkosten	9

1 Veranlassung und Gegenstand der Gebührenneuberechnung

Die Stadt Steinbach (Taunus) führt die Biotonne Anfang 2015 ein. Folglich ändert sich die bisherige Gebührenstruktur, ebenfalls beeinflusst die Biotonne die Kosten und damit die Gebühren in relevantem Umfang.

Aus diesem Grund hat sich die Stadt Steinbach entschieden, den Unterzeichner nicht nur mit der Begleitung und Betreuung der Ausschreibung der Abfallabfuhr mit Biotonne zu beauftragen, sondern auch, die Gebührenberechnung auf Grundlage der beschlossenen Satzungs Eckpunkte durchführen zu lassen.

Die Gebührenberechnung wurde auf Basis der Angaben der Stadt Steinbach durchgeführt, ergänzt durch die Mengenprognosen des Unterzeichners, da die Biotonne eine Mengen- und damit Kostenverschiebung bewirkt.

Eine Bewertung auf Rechtskonformität der Eingangsdaten, Berechnungsansätze bzw. Schlussfolgerungen ist nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

2 Grundlagen

Die Grundlagen der Neuberechnung der Gebühren sind nachfolgend wiedergegeben:

- Angaben der Stadt über die Einnahmen und Ausgaben sowie Kosten und Aufwendungen
- Ergebnisse der Ausschreibung bzw. Preise des Entsorgers für die Entleerungs- und Sammelleistungen sowie der Ergebnisse der Ausschreibungen über die Verwertung des Altpapiers (PPK) sowie der Beschaffung der Abfallgefäße.
- Für das Altpapier wurden etwas reduzierte Erlöse auf Basis der derzeit aktuellen Preisentwicklung angenommen, womit die Preisentwicklung der letzten Monate Berücksichtigung findet, d.h. dass etwas reduzierte Erlöse bezüglich der Altpapiervermarktung angenommen werden.
- Die Berechnungen der Anzahl der Rest- und Bioabfalltonnen wurde auf Basis der Angaben der Stadt (E-Mail von Herrn Bonk vom 08.01.2015 – Ergebnis der Bedarfsermittlung) durchgeführt.
- Es wurde angenommen, dass der Entsorger Verträge mit Betreibern von Rücknahmesystemen (BvR bzw. Duale Systeme) schließt und sich hierüber die Entgelte für die PPK-Sammlung reduzieren. In der Berechnung werden die Sammelkosten in voller Höhe angesetzt und die Entgelte der BvR als Einnahme.
- Die Investition für die Gefäße wurde auf der Basis von realistischen Abschreibungszeiten (10 Jahre) und den derzeit sehr niedrig liegenden Zinssätzen von 1,5% als Eigenkapitalverzinsung kalkuliert.
- Da ab 2015 neue Gefäße eingesetzt werden, wurden Behälterdefekte nicht in der Kalkulation berücksichtigt, da diese Kosten gegenüber dem Entsorger geltend gemacht werden können und bei Neugefäßen die Defektquote sehr gering ist.
- Für die Berechnung der Auflösung der Gebührenrücklage wurde 154.000 €/a als „virtuelle“ Einnahme bezogen auf den Restmüll angesetzt.
- Die Einnahmen der Stadt durch die Zahlungen der Betreiber von Rücknahmesystemen (DSD und Weitere, u.a. für die Öffentlichkeitsarbeit) werden weiterhin in der bisherigen Größenordnung bezahlt.

- Die Gebühren des Kreises bleiben so, wie sie derzeit sind bzw. dem Unterzeichner bekannt sind. Rest- und Sperrmüll: 239,50 €/Mg, Bioabfall 59,33 €/Mg zuzügl. USt. (Mg = eine Million Gramm = die „alte“ Gewichtstonne)
- Die der Kalkulation zugrundeliegenden Mengenentwicklungen bzw. Schüttdichten basieren auf Referenzzahlen vergleichbarer Projekte unter Berücksichtigung relativ hoher Anschlussgrade (siehe oben) der Biotonne.
- Für die Kalkulation wurde ein volumenlinearer Ansatz gewählt, wie er auch derzeit Anwendung findet, d.h. dass die Kosten auf den Liter Gefäßvolumen linear umgerechnet werden. Alle mengenunabhängige Kosten, dazu gehören auch die Sammel- und Entsorgungskosten von der Abfälle für die kein eigener Gebührentatbestand besteht (z.B. beim Sperrmüll, Grünabfall, Altholz, E-Schrott, Containerplatz usw.) wurden auf die Restmülltonne umgelegt. Mengenunabhängige Kosten sind vorliegend auch die Aufwendungen für die Gefäßbeschaffung und –bewirtschaftung, da sich die Gefäße im Eigentum der Stadt befinden sowie die Fixkostenpauschale der Bioabfallsammlung.
- Es wurden bei der Berechnung jeweils gerundete Werte verwendet, da die Eingangszahlen „sowieso“ Schwankungen unterliegen.

3 Gebührenberechnung

3.1 Einnahmen (ohne Gebühreneinnahmen) und leistungsunabhängige Ausgaben

Die folgende Einnahme- bzw. Ausgabensituation wurde für die Gebührenberechnung verwendet:

Tabelle 1: Einnahmen pro Jahr (ohne Gebühreneinnahmen)

Papiervergütung	- 58.500,00 €
Erstattungen DSD	- 18.100,00 €
Erstattungen DSD für Mitbenutzung Sammelsystem PPK	- 25.000,00 €
Auflösung Gebührenrücklage	-154.000,00 €
Behälteränderungsdienst und Abfallsäcke	- 1.500,00 €
Bearbeitung Befreiungsanträge, sonstige Einnahmen (z.B. Abfallsäcke)	- 1.600,00 €
Summe Einnahmen	-258.700,00 €

Erläuterungen zur Tabelle 1

Die Einnahmen nach Tabelle 1 mindern die Gebührenhöhe beim Restmüll. Aus diesem Grund sind hier 154.000 €/a zur (sukzessiven) Auflösung der Gebührenrücklage aufgeführt.

Zur Berechnung der Gebührenhöhe war des Weiteren zu ermitteln, welche leistungsunabhängigen Ausgaben durch die Gebühren erwirtschaftet werden müssen bzw. welche Kosten auf die Gebührenschuldner umzulegen sind.

Wenn nachfolgend von „leistungsunabhängigen“ Ausgaben die Rede ist, sind damit Ausgaben gemeint, die keiner direkten Gebührenvereinnahmung gegenüberstehen. Beispielsweise stehen die Kosten für die Sperrmüllsammlung im linearen Zusammenhang mit der gesammelten Menge. Da jedoch für die Sperrmüllsammlung keine mengenabhängige Gebühr besteht, müssen die diesbezüglichen Aufwendungen als leistungsunabhängige Ausgaben bzw. Kosten, die zu erwirtschaften sind, berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Leistungsunabhängige Ausgaben pro Jahr, Differenz Ausgaben-Einnahmen

Personalkosten	50.100,00 €
Kosten EDV	4.000,00 €
Entsorgung Containerplatz	22.000,00 €
Büromaterial	250,00 €
Sperrmüll- und E-Schrottsammlung, Grünabfall und Altholz (Sammlung+Entsorgung durch Knettenbrech&Gurdulic)	56.800,00 €
Gebühren Elektroschrott	16.300,00 €
Behälterkosten (Abschreibung 10 Jahre, 1,5% Verzinsung, vgl. Anhang)	14.000,00 €
Abfuhrkosten Restmüll, Bioabfall (Fixkostenpauschale) und PPK	245.700,00 €
Behältermanagement (Neugestellung, Abzug)	4.000,00 €
Entsorgung Sondermüll	26.400,00 €
Restmüllentsorgung	434.000,00 €
Sperrmüllentsorgung	38.000,00 €
Grünabfallentsorgung (Grünabfallsammelstelle)	30.000,00 €
Reisekostenerstattung	100,00 €
Abfallkalenderkosten, Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €
Gebührenabrechnungssoftware	8.000,00 €
Sachverständigen-, Gerichts- u. Gutachterkosten	1.500,00 €
Summe Aufwendungen	952.150,00 €
Summe Aufwendungen und Einnahmen	693.450,00 €

Die obigen Kosten verstehen sich als Jahreskosten, die volumenlinear auf die Restmülltonne umgelegt werden.

Bezüglich der Kalkulation der Behälterkosten wird auf Anhang 1 (Tabelle 12) verwiesen.

3.2 Berechnung der zu erwirtschaftenden Kosten

In der Tabelle 2 ist die Differenz Einnahmen-Gesamtausgaben in der letzten Zeile aufgeführt. Diese Differenz muss durch die Restmüllgebühren erwirtschaftet werden.

Zur Berechnung einer kostendeckenden Bioabfallgebühr wurden die (variablen) Entleerungsgebühren sowie die Entsorgungskosten auf die jeweilige Gefäßgröße bezogen berechnet.

Für die Berechnung der Bioabfallgebühr waren die (künftigen) Mengen zu ermitteln. Die Mengenermittlung basiert hierbei auf dem Entleerungsvolumen, das sich aus dem Gefäßbestand, wie er in den Plandaten verteilt werden soll und einer angenommenen mittleren Schüttdichte (=durchschnittliches Gewicht des Bioabfalls pro Liter im Abfallgefäß auf Basis von Referenzzahlen) errechnet. Im ersten Schritt wird das Entleerungsvolumen nach Tabelle 2 berechnet.

Tabelle 3: Ermittlung der Bioabfallmenge (Prognose)

Volumen	Anzahl	Entl./Jahr	Jahresvolumen
60l	1.161 MGB	26 Entl./a	1.811,16 m³/a
80l	356 MGB		740,48 m³/a
120l	144 MGB		449,28 m³/a
240l	196 MGB		1.223,04 m³/a
Entleerungsvolumen gesamt			4.223,96 m³/a

Bei einer mittleren Schüttdichte von 0,14 kg/l (Erfahrungswert aus Referenzprojekten) errechnet sich somit eine Entsorgungsmenge von 591 Mg/a.

Bei Entsorgungskosten von (brutto) 70,60 €/Mg für Bioabfall ergibt die Multiplikation der Jahresmenge mit den genannten Entsorgungskosten von ca. 42.000 €/a (gerundeter Wert). Dieses Ergebnis wird bei der Berechnung der Gebühr für die Biotonne verwendet (Tabelle 7).

Für die Berechnung der Kosten der Restmüllentsorgung wurde von einem Rückgang von ca. 380 Mg/a ausgegangen. Die Summe von Bioabfall und Restmüll ist damit in der Prognose höher als dies vorher der Fall war (ca. 215 Mg/a). Dieser Ansatz berücksichtigt die Verlagerung von Grünabfallmengen in die Biotonne und berücksichtigt damit die Erfahrungswerte aus Referenzgebieten.

3.3 Berechnung der erforderlichen Gebührenhöhe - Restmüll

Der nachfolgenden Berechnung der Gebührenhöhe bezogen auf Rest- und Bioabfall ist die Annahme unterlegt, dass die Kosten volumenlinear verteilt werden. Dies ist der gleiche Ansatz, wie er der derzeitigen Gebührengestaltung in der Stadt Steinbach unterlegt ist.

Das bedeutet, dass die leistungsunabhängigen Kosten (vgl. Tabelle 2) so verteilt werden, dass eine 120l-Tonne im Vergleich zum 60l-Gefäß doppelt so hoch mit diesen Kosten belastet werden.

Gleichfalls ist der Berechnung die Annahme enthalten, dass ein 120l-MGB das doppelte Abfallgewicht enthält als die 60l-Tonne.

Aus diesen Berechnungsannahmen wird ein Preis pro l Behältervolumen errechnet (Tabelle 5 und 6).

Tabelle 4: Berechnung des Jahresentleerungsvolumens (Restmüll)

Volumen	Anzahl	Entl./Jahr	Jahresvolumen
60l	357 MGB	17,4 Entl./a	372,71 m³/a
80l	191 MGB		265,87 m³/a
120l	910 MGB		1.900,08 m³/a
240l	502 MGB		2.096,35 m³/a
660l	9 MGB	52 Entl./a	308,88 m³/a
1100l	79 MGB	52 Entl./a	4.518,80 m³/a
1100l	55 MGB	104 Entl./a	6.292,00 m³/a
Jahresentleerungsvolumen			15.754,69 m³/a

Aus dem Jahresentleerungsvolumen wird in Tabelle 5 ermittelt, wie hoch der Literpreis für den Liter Restmüll sein muss, damit die Kosten erwirtschaftet werden.

Tabelle 5: Berechnung des erforderlichen Literpreises für Restmüll zur Kostendeckung

Jahresentleerungsvolumen	Jahreskosten	Preis pro l
15.754,69 m³/a	693.450,00 €	0,04402 €/l

Aus dem genannten Literpreis errechnet sich die erforderliche Gebührenhöhe zur Entsorgungskostendeckung als Multiplikation von Gefäßvolumen, Anzahl an Entleerungen pro Jahr und dem oben aufgeführten Preis pro Liter.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Jahre jedes Gefäß, das im 3wöchentlichen Rhythmus geleert wird, etwas mehr als 17,33333 mal im Durchschnitt der Jahre geleert werden, da das Jahr etwas mehr Tage hat als dies das Produkt aus 52 Wochen multipliziert mit 7 Tagen ergibt (=364 Tage). Daher wurde der Berechnung der Wert von 17,4 Entleerungen pro Jahr unterlegt.

Tabelle 6: Berechnung der erforderlichen Gebührenhöhe zur Kostendeckung für Restmüll

Volumen	Entl./Jahr	Jahresvolumen pro Gefäß	Jahresgebühr pro Gefäß
60l	17,4 Entl./a	1,04 m³/a	45,95 €
80l		1,39 m³/a	61,27 €
120l		2,09 m³/a	91,90 €
240l		4,18 m³/a	183,81 €
660l	52 Entl./a	34,32 m³/a	1.510,61 €
1100l	52 Entl./a	57,20 m³/a	2.517,68 €
1100l	104 Entl./a	114,40 m³/a	5.035,37 €

3.4 Berechnung der erforderlichen Gebührenhöhe – Bioabfall

Für die Berechnung der Bioabfallgebühr muss zunächst ermittelt werden, welche Kosten zu decken sind. Diese Berechnung erfolgte auf Grundlage der aktuellen Behälterzahlen sowie der Ergebnisse der Ausschreibung. Die Berechnung ist in Tabelle 7 wiedergegeben (Werte gerundet).

Tabelle 7: Berechnung der zu deckenden Jahreskosten (Bioabfall)

Bioabfallentsorgung	42.000,00 €
Bioabfallsammlung (entleerungsabhängige Kosten)	5.600,00 €
Gefäßreinigung	11.000,00 €
Summe Jahreskosten	58.600,00 €

Aus dem Jahresentleerungsvolumen (dieser Wert wurde bereits in der Berechnung nach Tabelle 3 ermittelt) und den Jahreskosten nach Tabelle 7 kann nun der Literpreis berechnet werden (Tabelle 8).

Tabelle 8: Berechnung des erforderlichen Literpreises für Bioabfall zur Kostendeckung

Jahresentleerungsvolumen	Jahreskosten	Preis pro l
4.223,96 m³/a	58.600,00 €	0,01387 €/l

Tabelle 9 zeigt, wie hoch die Gebühr sein muss, damit die Kosten prognostisch gedeckt sind.

Tabelle 9: Berechnung der erforderlichen Gebührenhöhe zur Kostendeckung für Bioabfall

Volumen	Entl./Jahr	Jahresvolumen pro Gefäß	Jahresgebühr pro Gefäß
60l	26 Entl./a	1,56 m³/a	21,64 €
80l		2,08 m³/a	28,86 €
120l		3,12 m³/a	43,28 €
240l		6,24 m³/a	86,57 €

3.5 Berechnung der Gebühren für den Änderungsdienst

Der Satzungsentwurf sieht vor, dass Änderungsvorgänge am Gefäßbestand, die nicht im Zusammenhang mit dem Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel, dem Tausch defekter Gefäße (wenn nicht vom Bürger der Defekt zu verantworten ist) oder der Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt stehen, Gebühren erhoben werden.

Gebührenrelevant ist damit beispielsweise ein Änderungsvorgang, wenn das Grundstück statt eines 240l-MGB ein 120l-Gefäß wünscht.

Die Gebührenberechnung bezieht sich auf den Änderungsvorgang pro Behälter. Werden beispielsweise 2 Gefäße auf dem Grundstück getauscht, sind dies 2 gebührenrelevante Vorgänge.

Tabelle 10: Kalkulation der Gebühr für den Änderungsvorgang

Kosten Änderung pro Behälter brutto (Ausschreibungsergebnis)	22,25 €/MGB
Verwaltungskosten	3,50 €/MGB
Summe	25,75 €/MGB

Grundlage des Zeitaufwands sind Angaben aus Referenzprojekten. Der Änderungswunsch ist aufzunehmen (Kommunikation mit dem Kunden) und als Auftrag in der Software zu hinterlegen. Ebenfalls ist ggf. mit dem Entsorger zu kommunizieren und der erledigte Auftrag ist im Gebührenbescheid abzubilden.

3.6 Berechnung der Gebühren für Abfallsäcke

Aufgrund der Tatsache, dass den Bürgern ein variables Angebot an Entleerungsvolumen zur Verfügung steht und daher Abfallsäcke prognostisch nur untergeordnet genutzt werden, wurde auf eine Integration des Aufwands und der Einnahmen in Tabelle 2 bzw. 1 verzichtet.

Tabelle 11: Kalkulation der Gebühr für den Restabfallsack

Abfallsäcke Kauf und Abfuhr (Ausschreibungsergebnis)	1,79 €/Sack
Schüttdichte	0,12 kg/l
Volumen Sack	70 l
Gewicht im Sack	8,40 kg
Entsorgungskosten	239,50 €/Mg
Entsorgungskosten pro Sack	2,00 €
Verwaltungskosten pro Sack	3,50 €
Summe	7,30 €

Hinweis: Der Zeitaufwand pro Sack wurde einer Abschätzung des Zeitaufwandes für den Sackverkauf aus einem Referenzprojekt vorgenommen. Es ist nicht nur hier der Aufwand für die Aushändigung zu betrachten, sondern auch der Aufwand der Verbuchung, Vorratshaltung, Aufwand für die Abrechnung mit dem Entsorger usw. Die Werte sind ansonsten gerundet berechnet.

4 Ergebnisbewertung und Risikoanalyse

4.1 Gesamtergebnis

Auf Grundlage der städtischen Angaben und der Ergebnisse der Kalkulationen geht der Unterzeichner davon aus, dass die bisherigen Gebühren quasi beibehalten werden oder reduziert werden können. Während die Kombination von 660l-Gefäß und 240l Biotonne quasi auf dem gleichen Gebührenlevel verbleibt, reduziert sich z.B. die Gebühr für die Kombination von 60l Restmüll und 60l Bioabfall gegenüber der „alten“ 60l-Tonnengebühr um ca. 5 €/a.

4.2 Risiken der Gebührenunterdeckung

Es wird seitens des Unterzeichners darauf hingewiesen, dass die Gebührenberechnung dann zur Gebührenunterdeckung führen kann, wenn es nicht gelingt, die Bürger zum geordneten Trennen zu motivieren.

Gewisse Risiken bestehen bezogen auf die Grundstücke mit Hochgeschossbebauung. Da bisher die Gebühreneinnahmen, die durch die 1.100l-Gefäßen generiert werden, ca. 60% des gesamten Gebührenvolumens ausmachen, wird sich eine reduzierte Nutzung der Restmüllgefäße (z.B. wenn die Grundstücke Gefäße abziehen lassen oder von 2maliger Entleerung in der Woche auf wöchentliche Entleerung umstellen) negativ bei den Gebühreneinnahmen auswirken. Gegenläufig dazu wird sich, wenn sich Abfuhrhythmen und Gefäßbestand der 1.100l-Gefäße sich nicht ändern, ein geordnetes Trennverhalten positiv in der Ausgabenbilanz niederschlagen.

Es ist zu hoffen, dass die Bürger ihr Entsorgungsverhalten bezogen auf die Grünabfälle nicht wesentlich ändern. Auch wenn die Annahmen unterstellen, dass künftig etwas über 200 Mg/a an Grünabfällen über die Biotonne entsorgt werden, bestehen hier Restrisiken, sollten die Bürger ihren Grünabfall über das angenommene Maß hinaus entsorgen.

4.3 Hinweise zu den Berechnungsannahmen

Es wurde davon ausgegangen, dass künftig die gleiche Anzahl an 1.100l-Gefäßen entsprechend den aktuellen Angaben genutzt werden und sich die Anzahl an Gefäßen, die 2mal die Woche geleert werden, nicht ändert.

Bei der Berechnung der Altpapiervergütung wurde angenommen, dass nur für den kommunalen Anteil (ca. 83% der Gesamtmenge) Erlöse erzielt werden, auch wenn dieser Punkt streitig ist. Aktuelle Rechtsprechungen sehen den Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) als Eigentümer und nicht die Dualen Systeme oder der Entsorger.

4.4 Vergleich der Gebühren alt/neu

Der Gebührenvergleich – bezogen auf das einzelne Müllgefäß – zeigt, dass quasi alle Nutzer mit der Biotonne „gewinnen“ werden.

Es spielt hier u.a. eine Rolle spielen, dass sich gegenüber dem Stand 2013 die Anzahl an 1.100l- und 660l-Gefäßen erhöht hat. Damit zeigt sich das Restmüllentleerungsvolumen ebenfalls erhöht, d.h. dass sich über das höhere Restmüllentleerungsvolumen der Literpreis und damit die Gebühr entsprechend reduziert. Dazu kommt, dass die Stadt ihre Gebührenrücklagen sukzessive abbauen muss, was sich ebenfalls positiv auf die Höhe der Gebühren auswirkt.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Der Unterzeichner geht davon aus, dass das System Biotonne aufgrund der geringen (kalkulatorischen) Kosten entsprechende Akzeptanz finden wird.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bürger durch qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit sowie erforderlichenfalls durch Kontrollen der Gefäßinhalte dazu angehalten werden, ordnungsgemäß und sauber zu trennen.

Die Biotonne sollte vor dem Hintergrund eines sinnvollen Einsatzes – hier der Energieerzeugung und –nutzung der Biomasse und Herstellung eines anerkannt ökologischen Bodenverbessers (Kompost) gelingen. Aufgrund der hohen Kosten für die Restabfallentsorgung und der vergleichsweise deutlich geringeren Kosten der Bioabfallentsorgung sind zumindest die Voraussetzungen für den Erfolg geschaffen.

Bad Sooden-Allendorf, den 20.01.2015



Dipl. Ing. Dietmar Kuhs

6 Anhang

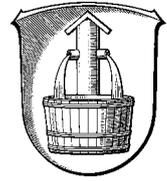
Tabelle 12: Kalkulation der Gefäßkosten

Restmüll	Menge	Preis netto	Preis brutto incl. Skonto	Abschreibung	Zins	Anuität	Preis pro MGB und Jahr	Kosten pro Jahr
MGB 60l	370 MGB	20,83 €/MGB	24,04 €/MGB	10 a	1,5%	0,10843	2,61 €/MGB,a	964,66 €
MGB 80l	200 MGB	20,57 €/MGB	23,74 €/MGB			0,10843	2,57 €/MGB,a	514,93 €
MGB 120l	940 MGB	19,76 €/MGB	22,81 €/MGB			0,10843	2,47 €/MGB,a	2.324,88 €
MGB 240l	520 MGB	26,45 €/MGB	30,53 €/MGB			0,10843	3,31 €/MGB,a	1.721,53 €
MGB 660l	12 MGB	124,99 €/MGB	144,28 €/MGB			0,10843	15,64 €/MGB,a	187,73 €
MGB 1.100l	140 MGB	179,21 €/MGB	206,86 €/MGB			0,10843	22,43 €/MGB,a	3.140,33 €
Summe								8.854,06 €
Biogefäße								
MGB 60l	1.200 MGB	20,83 €/MGB	24,04 €/MGB	10 a	1,5%	0,10843	2,61 €/MGB,a	3.128,64 €
MGB 80l	365 MGB	20,57 €/MGB	23,74 €/MGB			0,10843	2,57 €/MGB,a	939,75 €
MGB 120l	150 MGB	19,76 €/MGB	22,81 €/MGB			0,10843	2,47 €/MGB,a	370,99 €
MGB 240l	200 MGB	26,45 €/MGB	30,53 €/MGB			0,10843	3,31 €/MGB,a	662,13 €
MGB 660l	0 MGB	124,99 €/MGB	144,28 €/MGB			0,10843	15,64 €/MGB,a	0,00 €
MGB 1.100l	0 MGB	179,21 €/MGB	206,86 €/MGB			0,10843	22,43 €/MGB,a	0,00 €
Summe								5.101,50 €

Quelle: Ergebnis der Bedarfsermittlung der Stadt (Mail von Herrn Bonk vom 08.01.2015)

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-234/2014/XVII
federführendes Amt:	60 Bau-, Ordnungs- und Umweltamt
Sachbearbeiter:	Herr Müller
Datum:	16.12.2014

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2015	

Betreff:

Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

1. die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Alter Cronberger Weg“.
2. Planziele des Bebauungsplans „Alter Cronberger Weg“ sind:
 - die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA),
 - die Schaffung von Baurecht für einen Radweg von Steinbach entlang der L 3367 bis zur Gemarkungsgrenze Eschborn-Niederhöchstadt,
 - die Ausweisung von Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Im Jahr 2006 hat die Stadt Steinbach (Taunus) eine Stadtentwicklungsplanung zur nachhaltigen Stadtentwicklung durchgeführt. Die Planung berücksichtigt unter anderem potentielle neue Wohnbaugebiete bzw. Wohngebietserweiterungen im Stadtgebiet von Steinbach. Der Stadtentwicklungsplan zielt dabei auf eine Stärkung der Qualitäten der Steinbacher „Stadtlandschaft“ und zeigt langfristige stadträumliche Entwicklungsperspektiven auf. Als somit erstelltes Leitbild der Stadtentwicklung dient der Stadtentwicklungsplan auch der Auswahl neuer Baugebiete. Der hier in Rede stehende Bereich, liegt innerhalb der im Stadtentwicklungsplan als Nr. 4 „Am alten Cronberger Weg“ bezeichneten Fläche (vgl. *Auszug Stadtentwicklungsplan im Anhang dieser Vorlage*). In früheren Beschlüssen war dasselbe Gebiet als „Schwalbacher Straße“ bezeichnet worden. Da sich das Baugebiet jedoch tatsächlich innerhalb des Gewanns „Am alten Cronberger Weg“ befindet, wird diese Gewannbezeichnung namensgebend für den Bebauungsplan/das Baugebiet vorgeschlagen. Der Regionale Flächennutzungsplan 2010 stellt für den Bereich des Plangebietes „Wohnbaufläche (Planung)“ dar. Die Planung ist insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für den Bereich des Plangebietes „Alter Cronberger Weg“ gibt es keinen Bebauungsplan. Zur Umsetzung des Baugebietes bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Planziel Allgemeines Wohngebiete (WA) i.S. § 4 Baunutzungsverordnung BauNVO¹⁹⁹⁰. Im Zuge des Bebauungsplanes soll auch Baurecht für den Radweg Steinbach-Niederhöhnstadt bis zur Gemarkungsgrenze Niederhöhnstadt geschaffen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.08.2013 zur Drucksache Nr. 163 beschlossen, das Gebiet Schwalbacher Straße/Alter Cronberger Weg – und zwar den Teil, für den notarielle Kaufangebote der Eigentümer an die HLG vorliegen – möglichst zeitnah zu entwickeln.

Zur Erlangung von Planungssicherheit – die befristeten notariellen Kaufangebote aus dem Jahr 2004 an die HLG galten zwar über deren Befristungsende hinaus fort, wären jedoch inzwischen seitens der Eigentümer jederzeit kündbar gewesen – konnte eine Verlängerung der Kaufangebote erreicht werden. Die Gesamtgröße dieser privaten Grundstücke im Plangebiet beträgt 8.169 m².

Die Gesamtgröße des Baugebietes „Alter Cronberger Weg“ gemäß des nunmehr vorliegenden Städtebaulichen Gestaltungsplans (vgl. *Anhang 2*) umfasst rd. 0,93 ha (ohne die Straßenparzelle der Sodener Straße und ohne die Flächen zwischen dem Baugebiet und der Gemarkungsgrenze Eschborn-Niederhöhnstadt), wobei rd. 0,57 ha Nettobaulandfläche verbleiben. Die verbleibenden Flächen entfallen auf die Straßenverkehrsflächen, den Lärmschutzwall mit Lärmschutzwand, den geplanten Radweg zwischen dem Baugebiet und der L 3367 sowie Verkehrsbegleitgrün.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (vgl. *Anlage 1*) ist umfassender als der Städtebauliche Gestaltungsplan (vgl. *Anhang 2*), da durch den Bebauungsplan auch das Baurecht für den geplanten, parallel zur Sodener Straße verlaufenden Radweg geschaffen werden soll. Die hierfür erforderlichen Flächen bis zur Gemarkungsgrenze Niederhöhnstadt einschließlich der „Restflächen“, die sich für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen eignen, wurden entsprechend aufgenommen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht der anliegenden Plankarte (*Anlage 1*).

Im Rahmen der Prüfung der Machbarkeit des Baugebiets wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Naturschutzfachliche Untersuchung

Das naturschutzfachliche Potential des Plangebietes ist im Gesamten als gering bis durchschnittlich einzustufen. Die Flächen werden überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen, die ökologisch – pflanzensoziologisch wie auch tierökologisch – lediglich eine geringe Wertigkeit aufweisen. Entsprechend sind nur in geringem Maße Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

- Schalltechnische Untersuchung

Die eingeholte schalltechnische Untersuchung zu Straßenverkehrslärmeinwirkungen auf das geplante Wohngebiet kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) möglich ist, sofern parallel zur Sodener Straße (L 3367) eine Lärmschutzanlage zwischen 2 und 2,5 m Höhe errichtet wird und ergänzend Festsetzungen zum passiven Schallschutz in den Bebauungsplan integriert werden.

- Verkehrsuntersuchung

In einer Verkehrsuntersuchung wurden sowohl die Verkehrserzeugung des geplanten Wohngebietes im Ziel- und Quellverkehr ermittelt als auch die Anschlussmöglichkeiten des geplanten Baugebiets an die Sodener Straße (L 3367) geprüft. Der seit langem geplante Radweg entlang der L 3367 nach Niederhöhnstadt wurde ebenso einbezogen wie die Schaffung einer sicheren Quermöglichkeit für Fußgänger über die Sodener Straße im Bereich der Einmündung der Niederhöhnstädter Straße. Seitens Hessenmobil war gefordert, eine Lösung für die Verkehrsanbindung des Gebietes an die L 3006 zu finden, die auch denkbare Baugebietserweiterungen im Rahmen der im RegFNP dargestellten, wesentlich größeren Wohnbauenerweiterungsflächen berücksichtigt.

Hierzu ist anzumerken, dass sich alle denkbaren Anbindungsmöglichkeiten des geplanten Baugebietes an die Sodener Straße (L 3367) rechtlich außerhalb der Ortsdurchfahrt befinden, d.h. auf der freien Strecke – auch die bestehende Einmündung Niederhöhnstädter Straße. Dies hat i.d.R. deutlich höhere Anforderungen an die Ausgestaltung der Anbindung zur Folge – i.d.R. Schaffung von Linksabbiegestreifen. Der bestehende Knotenpunkt Sodener Straße/Niederhöhnstädter Straße ist aufgrund der geometrischen Randbedingungen und der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit allerdings nicht oder nur mit erheblichem Kosten und Eingriffen in private Grundstücksflächen zum Ausbau geeignet, insbesondere wenn die geforderten Leistungsfähigkeitsreserven für eine Baugebietserweiterung berücksichtigt werden müssen. Mit der Verkehrsuntersuchung konnte belegt werden, dass aufgrund der sehr geringen Verkehrserzeugung des geplanten Baugebietes eine Anbindung des Baugebietes an den bestehenden Knotenpunkt Sodener Straße/Niederhöhnstädter Straße in Gegenlage zur Niederhöhnstädter Straße möglich ist, ohne dass wesentliche Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt notwendig werden. Die im Städtebaulichen Gestaltungsplan dargestellte, bereits mit Hessenmobil vorabgestimmte Lösung, sieht aufgrund der

Anforderung, weitere im RegFNP als Wohnbaufläche (Planung) dargestellte Flächen anschließen zu können, Flächenreserven für einen vollumfänglichen Anschlussknoten am westlichen Baugebietsrand Richtung Niederhochtadt vor. Die für einen Ausbau benötigten Flächen sollen mit dem Bebauungsplan zwar planerisch gesichert werden, ein tatsächlicher Ausbau ist aber derzeit nicht notwendig. Die Führung des geplanten Radweges und die Lage des Lärmschutzwalls wurden in diesem Bereich an die Knotenpunktplanung angepasst.

Die Planung sieht am Knotenpunkt Sodener Straße/Niederhochtädter Straße als gesicherte Querungsmöglichkeit für Fußgänger eine Lichtsignalanlage vor.

Eine gute Anbindung an den ÖPNV ist über die vorhandenen Bushaltestellen in der Sodener Straße und der Niederhochtädter Straße gegeben.

- Entwässerungsplanung

Die für einen Anschluss des Baugebiets infrage kommenden Kanäle in der Sodener und der Niederhochtädter Straße wurden auf ihren baulichen Zustand hin untersucht und es wurde eine Vorplanung für die Entwässerungsanlagen des Baugebiets erstellt. Hiernach ist es möglich, das Gebiet im Trennsystem zu entwässern und an die in der Sodener Straße vorhandenen Regen- bzw. Schmutzkanäle anzuschließen. Es ist jedoch erforderlich, im Baugebiet für die durch zusätzliche Versiegelung anfallenden Regenwassermengen Rückhaltevolumen zu schaffen, um hydraulische Engpässe im nachfolgenden Kanalnetz zu vermeiden und den Spitzenabfluss im Steinbach nicht zusätzlich zu erhöhen. Aufgrund des Wegfalls des Straßengrabens entlang der L 3367 für den Bau des Radwegs muss zusätzlich Rückhaltevolumen für die Entwässerung der Landesstraße und des Radwegs geschaffen werden.

Insgesamt ist der Aufwand für die Regenrückhaltung, die über einen Staukanal im Gebiet und einen Staukanal entlang der Landesstraße erfolgen soll, sehr hoch. Ein überproportionaler Teil der Erschließungskosten entfällt daher auf die Entwässerungsanlagen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Entwässerungsplanung ein Rückstauvolumen vorsieht, das über den vom Baugebiet verursachten Bedarf deutlich hinausgeht. Fast die Hälfte des geplanten Rückstauvolumens dient als Rückstaureserve dazu, Außengebietswässer, die zurzeit ungedrosselt dem städtischen Kanalnetz zufließen, bei Starkregenereignissen zurückzuhalten und gedrosselt weiterzuleiten, um Abflussspitzen im nachfolgenden Netz (Sodener Straße, Kirchgasse, Pijnackerplatz) und im Bachlauf des Steinbachs zu mindern und trägt damit zu einer Verbesserung der Gesamt-Entwässerungssituation Steinbachs bei.

- Baugrunduntersuchung

Es wurden Baugrunduntersuchungen vorgenommen, um die Baugrundverhältnisse bei der Schätzung der Baukosten für die Erschließungsanlagen berücksichtigen zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle eingeholten Gutachten und Planungen zu der Auffassung gelangen, dass die Planung grundsätzlich durchführbar ist. Die Ergebnisse der Untersuchungen haben Eingang in den anliegenden Städtebaulichen Gestaltungsplan (vgl. *Anhang 2*) gefunden.

Das städtebauliche Konzept sieht eine Einzelhausbebauung vor, mit insgesamt 12 Baugrundstücken. Davon sind 10 Grundstücke mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 425 bis 500 m² für eine Ein- oder Zweifamilienhausbebauung mit bis zu zweigeschossiger Bauweise geeignet. Für die beiden etwas größeren Kopfgrundstücke am Wendehammer am Rande des Baugebietes schlägt das städtebauliche Konzept eine dreigeschossige Einzelhausbebauung vor. Damit wären dort auch Einzelhäuser mit mehreren Wohneinheiten als Eigentums- oder Mietwohnungen realisierbar. Die städtebauliche Konzeption folgt damit dem Grundkonzept des Stadtentwicklungsplans, die Ortsrandbebauung in diesem Bereich etwas höher auszubilden – allerdings mit deutlich geringerer Geschossigkeit und Verdichtung als im Stadtentwicklungsplan vorgeschlagen.

Es ist denkbar, die 10 Baugrundstücke für Einzelhausbebauung im Inneren des Baugebietes entsprechend der bisherigen Praxis zu einem vorab festgelegten Quadratmeterpreis gemäß den Richtlinien zur Vergabe von städtischen Baugrundstücken an private Bauinteressenten zu vergeben. Für die das Stadtbild am Ortsrand prägenden beiden Kopfgrundstücke mit etwas höheren Ausnutzungskennziffern wäre ein Bieterverfahren mit den Vergabekriterien Kaufpreis und gestalterische Qualität denkbar.

Konkrete Entscheidungen zu Grundstücksgrößen, dem Maß der baulichen Nutzung und der Vergabeart für die Grundstücke sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vorlage und bleiben späteren Beschlüssen vorbehalten. Angesichts der hohen Nachfrage wird kein Vermarktungsrisiko für die geplanten Bauplätze gesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen für die Entwicklung des Baugebietes vollumfänglich aus den Erlösen der Entwicklungsmaßnahme gedeckt werden können; hierzu wird auf die Vorlage Drucksache Nr. 235 verwiesen. Alle Flächen im Plangebiet sind verfügbar: Für die privaten Grundstücke liegen notarielle Kaufangebote an die HLG vor. Alle übrigen Flächen befinden sich in öffentlichem Eigentum. Die für den Bau des Radwegs zwischen dem Baugebiet und der Gemarkungsgrenze Eschborn-Niederhochtadt

notwendigen Grundstücke hat, soweit sie sich nicht bereits im Eigentum des Landes Hessen oder der Stadt Steinbach befinden, die Stadt Eschborn erworben.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlage des Aufstellungsbeschlusses:

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Anhang zur Begründung:

1: Auszug Stadtentwicklungsplan (STEP) von 2006

2: Städtebaulicher Gestaltungsplan

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

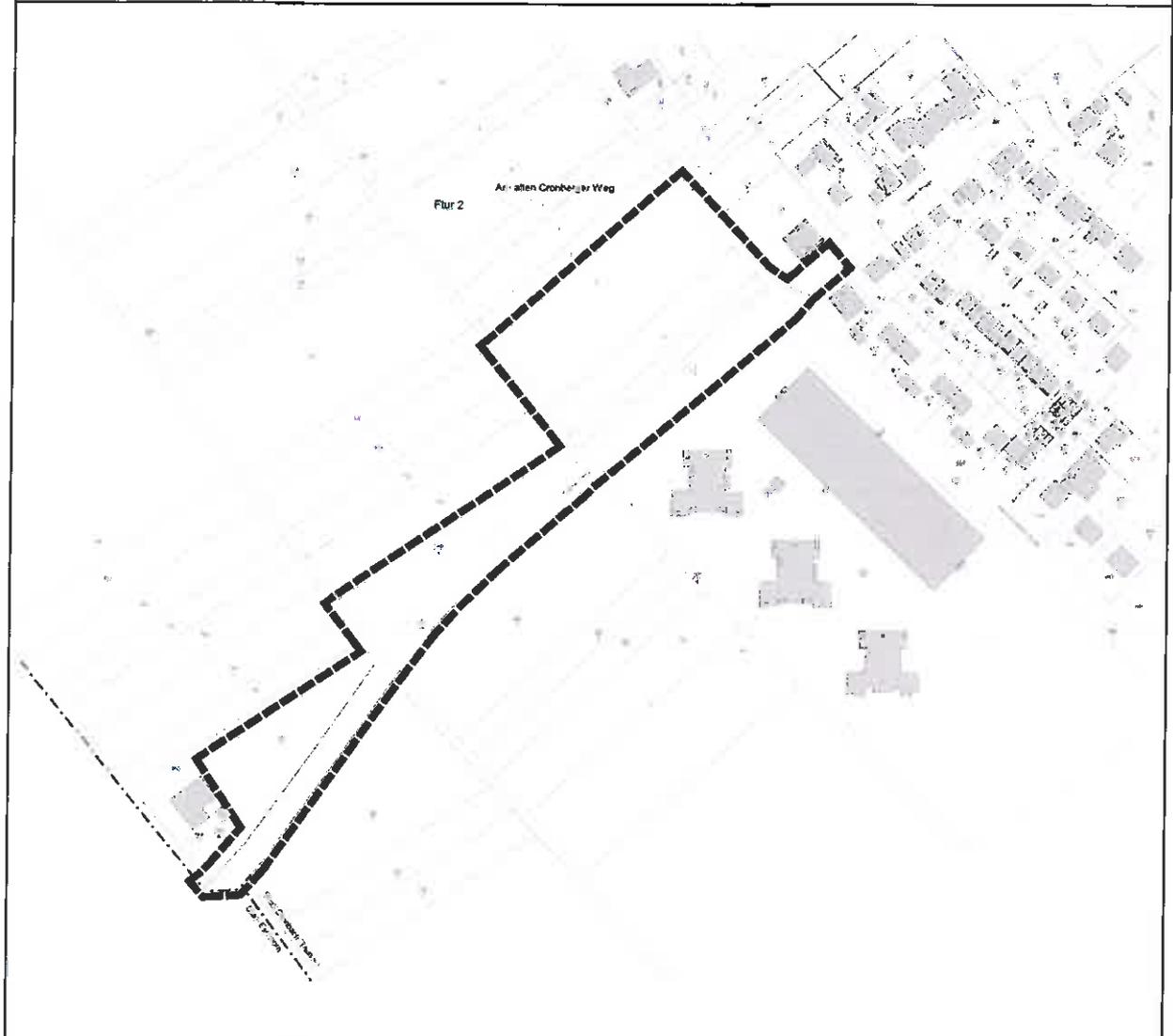
gez.

Dr. Stefan Naas

Bürgermeister

Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich

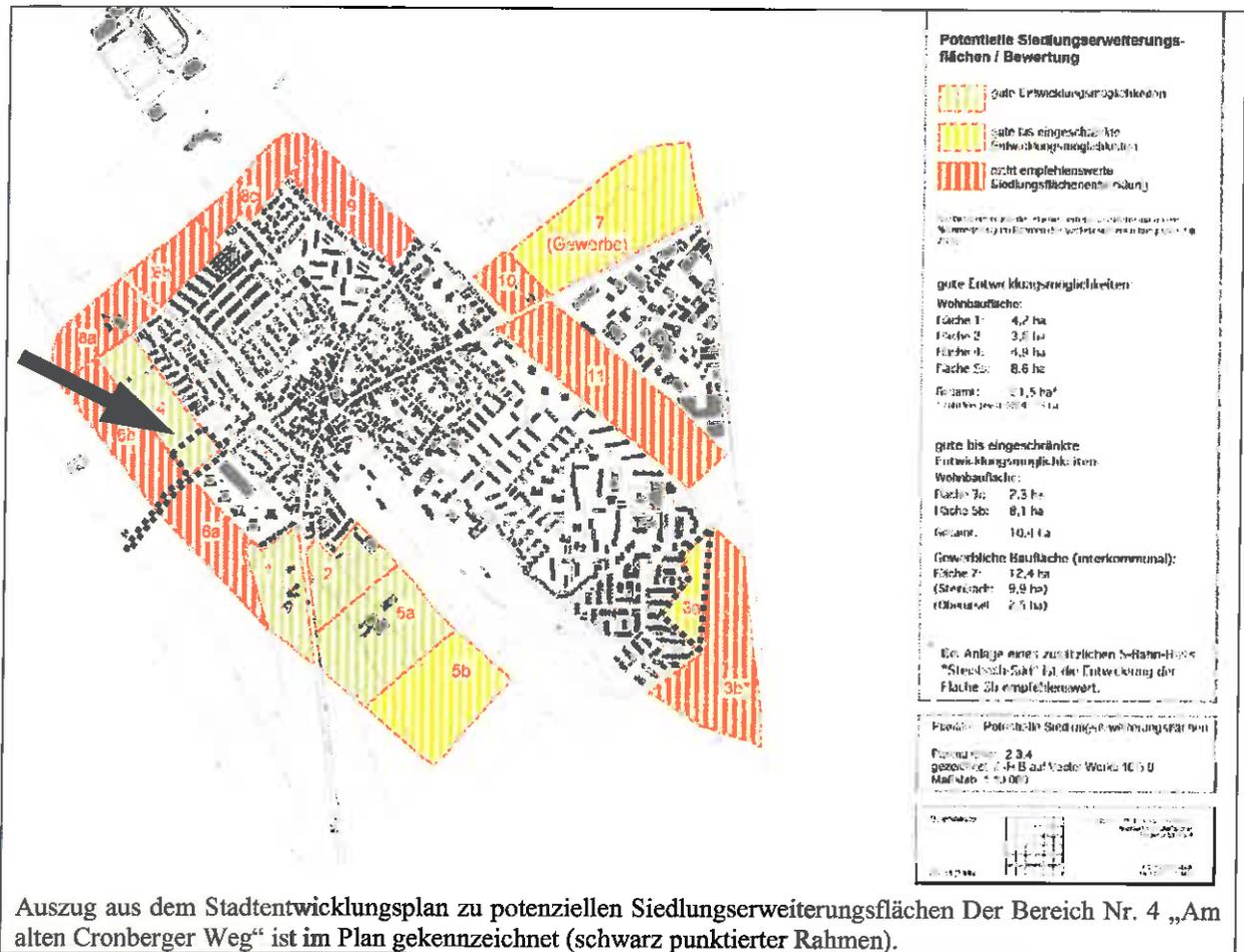
Bauleitplanung der Stadt Steinbach (Taunus)
Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“
hier: Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

Anhang 1 zur Begründung des Aufstellungsbeschlusses

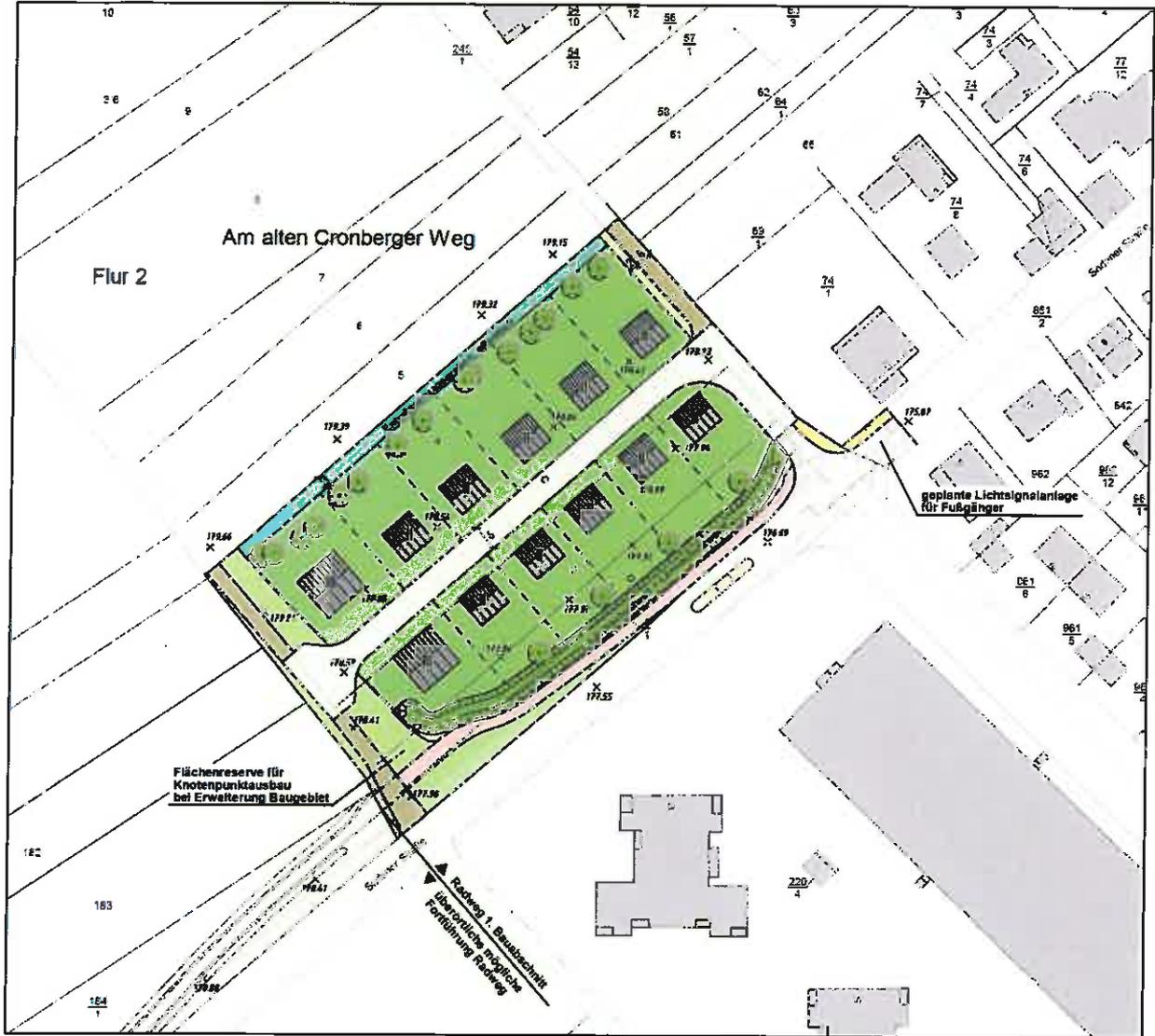
Abbildung 1.: Auszug Stadtentwicklungsplan



Auszug aus dem Stadtentwicklungsplan zu potenziellen Siedlungserweiterungsflächen Der Bereich Nr. 4 „Am alten Cronberger Weg“ ist im Plan gekennzeichnet (schwarz punktierter Rahmen).

Anhang 2 zur Begründung des Aufstellungsbeschlusses

Abbildung 2.: Städtebaulicher Gestaltungsplan



genordet, ohne Maßstab

SPD in der Stadtverordnetenversammlung Steinbach (Taunus)

Jürgen Galinski, Im Wingertsgrund 19, 61449 Steinbach, Tel.: (0 61 71) 7 41 71

An Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Gabriele Eilers
Gartenstraße 20
61449 Steinbach/Ts.

Steinbach, 07.02.2015

Änderungsantrag zur 27. Stadtverordnetenversammlung am
09.02.2015, DS 234

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

„Alter Cronberger Weg“

Der Beschlussvorschlag wird um folgenden Punkt 5 erweitert:

„Eine konkrete Entscheidung zu Grundstücksgrößen, dem Maß der baulichen Nutzung und der Vergabeart für die Grundstücke, erfolgt nach entscheidender Vorbereitung im zuständigen Ausschuss, zeitnah durch entscheidende Beratung und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung.“

Begründung:

Mit der Aufnahme dieses Punktes in den Beschlussvorschlag wird auch in Zukunft eine qualifizierte Beratung und Beschlussfassung bei der Entwicklung des Baugebietes durch die Stadtverordnetenversammlung sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Galinski
Fraktionsvorsitzender

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Gabriele Eilers

Rathaus
Gartenstr. 20

61449 Steinbach

**Fraktion der
Stadtverordnetenversammlung
Steinbach (Taunus)**

Fraktionsvorsitzende:
Hadmut Lindenblatt

Königsteiner Str. 86
61449 Steinbach

T: 06171 85846
Email: hadmut.lindenblatt@gmx.de

5. Februar 2015

Ergänzungsantrag zu DS 234 – Aufstellungsbeschluss Alter Cronberger Weg

Beschluss:

Der Beschluss wird um Punkt 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Bereich des Alten Cronberger Wegs, der nicht in dem Geltungsbereich des zu beschließenden Bebauungsantrags enthalten ist, wird – wie die unmittelbar westlich und nördlich sich anschließenden Gebiete - ausgewiesen als:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Entsprechende Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans sind schnellstmöglich herbeizuführen.

Begründung:

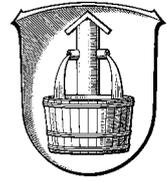
Der Bereich des Alten Cronberger Weges wurde in der Vergangenheit immer als ökologisch wertvoll angesehen, insbes. weil er wertvolle Böden aufweist und eine Kaltluftentstehungszone ist. Außerdem ist er ein wichtiges Naherholungsgebiet für Steinbach, das sowieso äußerst dicht besiedelt ist und kaum Freiflächen hat. Der jetzt zur Bebauung vorgesehene zwei Hausreihen breite Streifen entlang der Sodener Straße ist bei Abwägung ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte gerade noch vertretbar, aber dies nur, wenn gesichert ist, dass damit die Bebauung des ACW beendet und nicht etwa begonnen wird.

Für die Fraktion



STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-237/2014/XVII
federführendes Amt:	60 Bau-, Ordnungs- und Umweltamt
Sachbearbeiter:	Herr Müller
Datum:	16.12.2014

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2015	

Betreff:

Baugebiet „Auf der Beun“

hier: Ausnahme von der Veränderungssperre zur Erweiterung des Reiterhofs

(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt, den Magistrat zu beauftragen bei einer Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen betreffend einer Erweiterung des Fohlenhofes (Eschborner Straße 70) um ein Altenteilerwohnhaus und eine landwirtschaftliche Lagerhalle eine Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 BauGB unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen bzw. in Aussicht zu stellen:

1. Das Altenteilerwohnhaus kann im Bereich des vorgesehenen Standortes auf den Flurstücken 178 und 177/2 errichtet werden, sofern eine Anpassung an die im Städtebaulichen Entwicklungskonzept für ein späteres Baugebiet „Auf der Beun“ vorgesehene Planung der Erschließungsstraßen erfolgt, d.h. der Standort des Hauses hinter einer zukünftigen Straßenbegrenzungslinie der Verlängerung der Straße „Im Taubenzehnten“ errichtet wird.
2. Um eine Entwicklung des Baugebietes „Taubenzehnter II“ bis an den Asphaltweg zwischen dem geplanten Geltungsbereich und dem Fohlenhof zu ermöglichen, wird zur Verringerung der vom Misthaufen ausgehenden Geruchsemissionen die vorhandene Festmistplatte vom Betreiber des Fohlenhofes komplett und dauerhaft baulich eingehaust. Zusätzliche Emissionsquellen zwischen der Hofanlage und dem künftigen Baugebiet „Taubenzehnter II“ sind nicht zulässig. Die Kosten für die Einhausung (geschätzt ca. 80.000 € brutto) werden hälftig vom Betreiber des Fohlenhofes und der Stadt (aus der Entwicklungsmaßnahme „Taubenzehnter II“) getragen.
3. Die Länge der landwirtschaftlichen Lagerhalle wird auf 42 m (statt der ursprünglich geplanten 48 m) begrenzt. Der Standort der Halle rückt entsprechend vom Praunheimer Weg ab.
4. Die Höhe der geplanten landwirtschaftlichen Lagerhalle wird um 1,0 m reduziert, d.h. die Traufhöhe von 6,50 m auf max. 5,50 m reduziert, die Firsthöhe entsprechend von 10,50 m auf

maximal 9,50 m verringert. Bezugspunkt ist das untere Niveau, d.h. das des Praunheimer Weges.

5. Die Halle wird mit mittelgroßen Bäumen eingegrünt.

6. Der Bereich zwischen der Hofanlage und dem künftigen Baugebiet „Taubenzehnter II“ wird vom Betreiber des Fohlenhofes von gelagerten landwirtschaftlichen Geräten, gelagerten Heuballen etc. geräumt und zukünftig freigehalten.

7. Die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen ist in den entsprechenden Baugenehmigungen bzw. über vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen.

Begründung:

In der Nachbarschaft südlich des geplanten Baugebietes „Taubenzehnter II“ befindet sich der Fohlenhof mit Pensionspferdehaltung. Der Betrieb befindet sich innerhalb der im Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) dargestellten Wohnbaufläche (Planung). Der Betreiber des Fohlenhofes hatte einen Bauantrag für die Errichtung einer weiteren Lager- und Maschinenhalle sowie eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Wohnhauses als Altenteiler gestellt. Die Stadt hat ihr Einvernehmen zu beiden Vorhaben verweigert. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.04.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf der Beun“ mit dem Ziel der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gefasst und gleichzeitig zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

Das Amt für den ländlichen Raum geht von einem Bestandsschutz für den Fohlenhof und von einer Privilegierung im Sinne des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) als landwirtschaftlicher Betrieb aus. Aufgrund der Tierhaltung des Fohlenhofes gehen Geruchsimmissionen auf das vorgesehene Plangebiet des Bebauungsplanes „Taubenzehnter II“ aus, die eine Entwicklung als Wohnbaugebiet einschränken.

Durch eine bauliche Einhausung der Festmistplatte, die Hauptemissionsquelle ist, könnten die Geruchsimmissionen im Bereich des geplanten Baugebietes „Taubenzehnter II“ soweit verringert werden, dass sie unter den maximal zulässigen Richtwerten für Wohngebiete liegen.

Mit dem Betreiber des Fohlenhofes konnte der im Beschlussvorschlag formulierte Kompromiss erzielt werden, der einerseits der Stadt eine Entwicklung des kompletten Baugebietes „Taubenzehnter II“ für Wohnbebauung ermöglicht und andererseits dem Fohlenhof die geplanten Erweiterungen – wenn auch in geringerem Umfang als ursprünglich geplant. Hierzu ist eine Ausnahme von der Veränderungssperre notwendig. Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

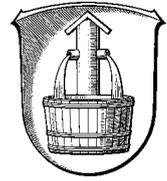
Keine

gez.

Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-238/2014/XVII
federführendes Amt:	60 Bau-, Ordnungs- und Umweltamt
Sachbearbeiter:	Herr Müller
Datum:	16.12.2014

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2015	

Betreff:

Baugebiet „Taubenzehnter II“

hier: Beschluss über die Anlage 4 „Taubenzehnter II“ zur Bodenbevorratungsvereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG)

(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt die Bodenbevorratung für die in der beigelegten Plankarte markierten Grundstücke als „Anlage 4“ zur Bodenbevorratungsvereinbarung vom 03.02.2003 zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und der Hessischen Landgesellschaft mbH. Die Grundstücke sollen zum Kaufpreis von 161,50 €/m² erworben werden.

Begründung:

Ziel ist der Vereinbarung ist der Zwischenerwerb der privaten Grundstücke im geplanten Baugebiet „Taubenzehnter II“ durch die HLG im Auftrag der Stadt und die anschließende Entwicklung als Wohnbaugebiet.

Das Gebiet umfasst den Bereich, der sich südöstlich an das inzwischen weitgehend entwickelte Baugebiet „Taubenzehnter“ unmittelbar anschließt bis zur Grenze des Gewanns „Auf der Beun“ (vgl. beigelegte Plankarte).

Die Gesamtfläche der Grundstücke, die im Plan markiert und in der Vereinbarung aufgelistet sind, beträgt 12.137 m². Davon befinden sich inzwischen drei Grundstücke mit zusammen 1.257 m² Eigentum der Stadt (vgl. beigelegten Plan mit Kennzeichnung der Stadt- bzw. HLG-Grundstücke).

Hinzu kommen noch die von der Auflistung in der Vereinbarung und der Plankarte nicht erfassten Wegeparzellen der Stadt im geplanten Entwicklungsgebiet mit 1.593 m² sowie das Grundstück des ehemaligen Reitplatzes am Praunheimer Weg mit 2.498 m², das bereits von der HLG im Zuge der Entwicklung des Baugebietes „Taubenzehnter“ erworben worden ist.

Damit befinden sich bereits rund ein Drittel der Flächen des geplanten Entwicklungsgebietes im Eigentum der Stadt bzw. der HLG.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage zur Drucksache

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

Anlage 4

zur Bodenbevorratungsvereinbarung vom 03.02.2003 zwischen der Stadt Steinbach und der Hessischen Landgesellschaft mbH, Kassel

Es besteht Einvernehmen zwischen der Stadt Steinbach und der Hessischen Landgesellschaft mbH, dass die nachfolgend genannten Grundstücke im Rahmen der Bodenbevorratung zum Kaufpreis von 161,50 €/m² erworben werden sollen.

Gemarkung Steinbach

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe (m²)</u>
1	724/1	276
1	724/2	562
1	725/1	137
1	725/2	276
1	726	1.105
1	727	830
1	728	925
1	729	470
1	730	477
1	731	380
1	732	407
3	13	346
3	14	246
3	15	364
3	16	328
3	17	315
3	18/1	315
3	19	347
3	20	346
3	21	1.188
3	22	662
3	23/2	200
3	23/6	904
3	24/3	731
<u>Gesamtfläche</u>		<u>12.137</u>

Der Kaufpreis beträgt 161,50 €/m², somit insgesamt 1.960.125,50 €

Die Grundstücke sind im RegFNP als Siedlungserweiterungsfläche Wohnen dargestellt.

Aus der Maßnahme heraus sind Mittel für Infrastruktur in Höhe von 1,9 Mio. € bereitzustellen, sofern die Maßnahme diese wirtschaftlich trägt.

Magistrat der Stadt Steinbach

Steinbach, den _____

Hessische Landgesellschaft mbH

Kassel, den _____

Dr. Stefan Naas, Bürgermeister

(Siegel)

Dr. Harald Müller, Geschäftsführer

Claudia Wittek, 1. Stadträtin

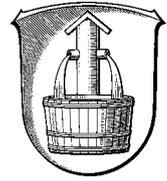
Peter Eschenbacher, Fachbereichsleiter





STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-244/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	26.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2015	

Betreff:

**Antrag der FDP Fraktion vom 20.01.2015:
Steinbacher Schülern soll die Aufnahme für das Gymnasium Oberursel nicht verwehrt werden**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten daraufhin zu wirken, dass den Steinbacher Schülern eine Aufnahme für das Gymnasium Oberursel nicht verwehrt wird. Dazu möchte sich der Bürgermeister mit dem Schulleiter des Gymnasiums Oberursel, Herrn Räuber sowie der staatlichen Schulaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

Begründung:

Herr Räuber, Leiter des Gymnasiums Oberursel hat vor kurzem angedeutet, dass künftig keine Schüler aus Steinbach mehr angenommen werden sollen. Die Alternative für unsere Kinder wäre Usingen oder Bad Homburg. Das ist für unsere Schüler eine nicht akzeptable Zumutung und kann so nicht hingenommen werden. Um beispielsweise nach Usingen zu kommen müsste ein Kind aus Steinbach um spätestens um 6:37 Uhr die S-Bahn nach Bad Homburg (Ankunft 6:45 Uhr) nehmen und dann 25 Minuten in Bad Homburg auf die Taunusbahn warten. Abfahrt Bad Homburg 7:10 Uhr. Möchten Sie, dass Ihr Kind um 6:37 Uhr alleine an der S-Bahn Station steht? Im Winter, wenn es dunkel ist? Abgesehen davon wie früh soll ein Schüler denn aufstehen? Um 5:30 Uhr? Das ist doch wirklich nicht zumutbar!

Darüber hinaus ist es kaum möglich soziale Kontakte außerhalb der Schule zu pflegen. Sich mal eben mit Schulfreunden zu treffen wird auch eine logistische Meisterleistung. Im Krankheitsfalle die erforderlichen Materialien zu erhalten, wie soll das gehen? Aus Fürsorglichkeit für unsere Kinder sollte die bisherige Regelung bleiben.

Wir bitten um Zustimmung. Vielen Dank!

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bekannt

Astrid Gemke
Fraktionsvorsitzende

An die Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Gabriele Eilers
Gartenstraße 20
61449 Steinbach/Ts.

Steinbach, den 20. Januar 2015

**Die Fraktion der FDP Steinbach in der Stadtverordneten-
versammlung stellt folgenden Antrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten daraufhin zu wirken, dass den Steinbacher Schülern eine Aufnahme für das Gymnasium Oberursel nicht verwehrt wird. Dazu möchte sich der Bürgermeister mit dem Schulleiter des Gymnasiums Oberursel, Herrn Räuber sowie der staatlichen Schulaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

Begründung:

Herr Räuber, Leiter des Gymnasiums Oberursel hat vor kurzem angedeutet, dass künftig keine Schüler aus Steinbach mehr angenommen werden sollen. Die Alternative für unsere Kinder wäre Usingen oder Bad Homburg. Das ist für unsere Schüler eine nicht akzeptable Zumutung und kann so nicht hingenommen werden. Um beispielsweise nach Usingen zu kommen müsste ein Kind aus Steinbach um spätestens um 6:37 Uhr die S-Bahn nach Bad Homburg (Ankunft 6:45 Uhr) nehmen und dann 25 Minuten in Bad Homburg auf die Taunusbahn warten. Abfahrt Bad Homburg 7:10 Uhr. Möchten Sie, dass Ihr Kind um 6:37 Uhr alleine an der S-Bahn Station steht? Im Winter, wenn es dunkel ist? Abgesehen davon wie früh soll ein Schüler denn aufstehen? Um 5:30 Uhr? Das ist doch wirklich nicht zumutbar!

Darüber hinaus ist es kaum möglich soziale Kontakte außerhalb der Schule zu pflegen. Sich mal eben mit Schulfreunden zu treffen wird auch eine logistische Meisterleistung. Im Krankheitsfalle die erforderlichen Materialien zu erhalten, wie soll das gehen? Aus Fürsorglichkeit für unsere Kinder sollte die bisherige Regelung bleiben.

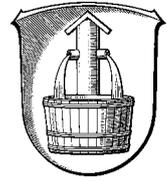
Wir bitten um Zustimmung. Vielen Dank!



Astrid Gemke
Fraktionsvorsitzende

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-245/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	23.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2015	

Betreff:

**Antrag der FDP Fraktion vom 20.01.2015:
Schaffung einer Überdachung für die vorhandenen Spiel- und/oder Bolzplätzen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, in wie weit es eine Möglichkeit gibt auf den vorhanden Spiel- und/ oder Bolzplätzen eine Überdachung für Jugendliche zu schaffen, damit sie sich auch bei schlechten Wetterverhältnissen draußen treffen können und darüber hinaus die Stadtverordnetenversammlung über die möglichen Kosten zu informieren.

Begründung:

Es ist für Jugendliche in Steinbach schwer, sich bei schlechtem Wetter draußen zu treffen. Auf den Bolzplätzen im Süden, wie im Norden gibt es keine Bäume die es Einem ermöglichen, sich dort unterzustellen, wenn es beispielsweise im Sommer regnen sollte. Mit einer Überdachung über der Tischgruppe z. B. auf dem Bolzplatz im Norden könnte so eine Möglichkeit geschaffen werden.

Wir bitten um Zustimmung. Vielen Dank!

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bekannt

Astrid Gemke
Fraktionsvorsitzende

FDP Fraktion der Stadt Steinbach

An die Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Gabriele Eilers
Gartenstraße 20
61449 Steinbach/Ts.

Steinbach, den 20. Januar 2015

**Die Fraktion der FDP Steinbach in der
Stadtverordnetenversammlung stellt folgenden
Prüfantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, in wie weit es eine Möglichkeit gibt auf den vorhandenen Spiel- und/ oder Bolzplätzen eine Überdachung für Jugendliche zu schaffen, damit sie sich auch bei schlechten Wetterverhältnissen draußen treffen können und darüber hinaus die Stadtverordnetenversammlung über die möglichen Kosten zu informieren.

Begründung:

Es ist für Jugendliche in Steinbach schwer, sich bei schlechtem Wetter draußen zu treffen. Auf den Bolzplätzen im Süden, wie im Norden gibt es keine Bäume die es Einem ermöglichen, sich dort unterzustellen, wenn es beispielsweise im Sommer regnen sollte. Mit einer Überdachung über der Tischgruppe z. B. auf dem Bolzplatz im Norden könnte so eine Möglichkeit geschaffen werden.

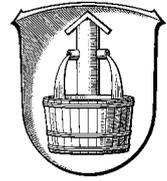
Wir bitten um Zustimmung. Vielen Dank!



Astrid Gemke
Fraktionsvorsitzende

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-246/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	26.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2015	

Betreff:

Antrag der CDU Fraktion vom 22.01.2015:

**Bericht über die Lage der Steinbacher mit muslimisch kulturell-religiösem Hintergrund
Organisation einer Veranstaltung zum Austausch über das Thema Islam**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt zusammen mit dem Ausländerbeirat,

- 1) einen Bericht über die Lage der Steinbacher mit muslimisch kulturell-religiösem Hintergrund zu erstellen. Dieser Bericht sollte, sofern dazu Informationen verfügbar sind, zu folgenden Punkten Stellung nehmen: Bevölkerungsanteil, Integrationsgrad, z.B. Mitgliedschaft in Vereinen, welche muslimischen Gruppen/Gemeinden es in Steinbach oder in Nachbarstädten gibt, in denen muslimische Mitbürger aus Steinbach aktiv sind und die sich als Ansprechpartner anbieten könnten.
- 2) eine Veranstaltung zum Austausch über das Thema Islam zu organisieren. Dabei sollten Steinbacher Bürger über Religion, gegenseitige Vorbehalte und Unsicherheiten ins Gespräch kommen.

Begründung:

Die Bedrohung durch den Extremismus, wie sie in den Terroranschlägen wieder deutlich wurde, sowie die latente Islamfeindlichkeit, wie sie sich z.B. in den Pegida-Demonstrationen ausdrückt, sind eine Gefahr auch für unser Zusammenleben in Steinbach. Einerseits sollte eine solche Veranstaltung unseren islamischen Mitbürgern zeigen, dass wir ihnen offen gegenüberstehen und den Austausch suchen, andererseits bauen mehr Information über das tatsächliche Leben der Muslime hier in Steinbach, ihren Glauben und ihre Einstellungen, sowie ein offener Dialog über Ängste und Sorgen Vorbehalte und mögliche Aggressionen ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bekannt

Mit freundlichen Grüßen

Holger Heil
CDU-Fraktionsvorsitzender



Christlich Demokratische Union
Fraktion Steinbach (Taunus)

Vorsitzender:
Holger Heil

Fuchstanzstraße 8
61449 Steinbach (Taunus)

Telefon: 06171 – 79547
Mobil: 0160 - 94943640
E-Mail: Holger.heil@cdu-steinbach.de
Home: www.cdu-steinbach.de

22. Januar 2015

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Gabriele Eilers
Rathaus
Gartenstr. 20
61449 Steinbach

Antrag

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen :

Der Magistrat wird beauftragt zusammen mit dem Ausländerbeirat,

- 1) einen Bericht über die Lage der Steinbacher mit muslimisch kulturell-religiösem Hintergrund zu erstellen. Dieser Bericht sollte, sofern dazu Informationen verfügbar sind, zu folgenden Punkten Stellung nehmen: Bevölkerungsanteil, Integrationsgrad, z.B. Mitgliedschaft in Vereinen, welche muslimischen Gruppen/Gemeinden es in Steinbach oder in Nachbarstädten gibt, in denen muslimische Mitbürger aus Steinbach aktiv sind und die sich als Ansprechpartner anbieten könnten.
- 2) eine Veranstaltung zum Austausch über das Thema Islam zu organisieren. Dabei sollten Steinbacher Bürger über Religion, gegenseitige Vorbehalte und Unsicherheiten ins Gespräch kommen.

Begründung:

Die Bedrohung durch den Extremismus, wie sie in den Terroranschlägen wieder deutlich wurde, sowie die latente Islamfeindlichkeit, wie sie sich z.B. in den Pegida-Demonstrationen ausdrückt, sind eine Gefahr auch für unser Zusammenleben in Steinbach. Einerseits sollte eine solche Veranstaltung unseren islamischen Mitbürgern zeigen, dass wir ihnen offen gegenüberstehen und den Austausch suchen, andererseits bauen mehr Information über das tatsächliche Leben der Muslime hier in Steinbach, ihren Glauben und ihre Einstellungen, sowie ein offener Dialog über Ängste und Sorgen Vorbehalte und mögliche Aggressionen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Heil

CDU-Fraktionsvorsitzender